

Hochschule Anhalt FH

Abteilung Bernburg

Fachbereich Wirtschaft

Bachelorarbeit

Thema: Basel III – Die neuen Anforderungen an die Banken und deren
Auswirkungen auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständige
Unternehmen

vorgelegt von: Hanno Heyne
geboren am: 02.04.1988
Matrikelnummer: 4051039
Studiengang: Wirtschaftsrecht
1. Gutachter: Prof. Dr. Sonnenberg
2. Gutachter: Prof. Dr. Küchenhoff
Datum der Abgabe: 03.09.2013

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abbildungsverzeichnis.....	7
A. Einleitung.....	8
I. Problemstellung und Zielsetzung.....	8
II. Vorgehensweise.....	8
B. Der Weg zu Basel III.....	9
I. Basel I.....	10
II. Basel II.....	11
1) Drei Säulen Prinzip.....	12
a) Säule 1 Mindestkapitalanforderungen.....	13
a.a.) Kreditausfallrisiko.....	13
b.b.) Marktrisiko.....	15
c.c.) Operationelles Risiko.....	16
b) Säule 2 Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren.....	18
c) Säule 3 Marktdisziplin.....	20
2) Umsetzung von Basel II in nationales Recht.....	21
C. Basel III.....	22
I. Begriff Basel III.....	23
II. Ziele Basel III.....	24
III. Anwendungsbereich.....	25
IV. Aufsichtsorgane.....	25
V. Die neuen Regelungen unter Basel III.....	26

1) Die neuen Eigenkapitalregelungen.....	26
a) „Tier 1“ Kapital.....	27
b) „Tier 2“ Kapital.....	28
c) Hybridkapital.....	29
a.a.) Dauerhaftigkeit.....	29
b.b.) Verlustteilnahme.....	30
c.c.) Flexibilität bei der Zahlung laufender Verpflichtungen.....	30
d.d.) Zusätzliche Kompetenzen der BaFin.....	30
d) Zusammensetzung der Mindestkapitalquote.....	31
e) Übergangsbestimmungen.....	32
f) Offenlegungsbestimmungen.....	33
2) Die neuen Kapitalpolster.....	33
a) Kapitalerhaltungspolster.....	34
b) Antizyklisches Kapitalerhaltungspolster.....	35
c) Übergangsbestimmungen.....	36
3) Risikobewertung.....	37
a) Kontrahentenrisiko.....	38
a.a.) Korrelationsrisiko.....	40
b.b.) CVA-Eigenkapitalanforderung.....	41
c.c.) OTC-Derivate.....	42
d.d.) Vermögenswertkorrelationsfaktor für große Finanzinstitute.....	43
b) Externe Kreditratings.....	44

a.a.) Anerkennung externer Ratingagenturen.....	44
b.b.) Verschärfte Anforderungen an externe Kreditratings.....	46
4) Einführung neuer Liquiditätsstandards/ Liquiditätskennzahlen.....	46
a) Leverage Ratio.....	47
b) Liquidity Coverage Ratio.....	48
c) Net Stable Funding Ratio.....	50
5) Überwachungsinstrumente.....	51
6) Systemrelevante Großbanken.....	52
V) Umsetzung von Basel III auf europäischer Ebene.....	53
1) CRR.....	54
2) CRD IV.....	54
D. Auswirkung auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen..	56
I. Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften.....	57
1) Allgemeine Auswirkungen.....	57
2) Gesonderte Behandlung vom KMU.....	59
II. Auswirkungen der neuen Kennzahlen.....	62
1) Leverage Ratio.....	62
2) Liquidity Coverage Ratio.....	63
3) Net Stable Funding Ratio.....	63
E. Fazit.....	65
Literaturverzeichnis	69

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ASF	Available Stable Funding
AVC	Asset Value Correlation
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
CRA	Credit Rating Agency Regulation
CRD	Capital Requirement Directives
CRR	Capital Requirements Regulation
CSU	Christlich-Soziale Union
CVA	credit value adjustment
d.h.	das heißt
EAD	Exposure at Default
EBA	European Banking Authority
EG	Europäische Gemeinschaft
EPE	Expected Positive Exposure
ESMA	European Securities and Markets Authority
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fort folgende
FinaV	Finanzinformationen-Verordnung
G	Gruppe / Group
gem.	gemäß
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
IMM	Interne Modell Methode
IT	Information Technology
IOSCO	International Organization of Securities Commissions

IRB	Internal Rate Based
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	klein- und mittelständige Unternehmen
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
MaIR	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
MonAwV	Monatsausweisverordnung
Mrd.	Milliarden
no.	Numero/Number
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stabel Funding Ratio
OECD	Organisation for Economic Co- operation and Development
OTC	Over the Counter
QIS	Qualitative Impact Studies
rev.	revidiert
Rn.	Randnummer
RSF	Required Stable Funding
S.	Seite
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SRP	Supervisory Review Process
u.a.	unter anderem
US	United States
USA	United States of America
VaR	Value at Risk
Vgl.	Vergleich
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zeitstrahl Basel II.....	11
Abb. 2: Die drei Säulen des Basler Konsultationspapiers.....	12
Abb. 3: Risikogewichtung im Standardansatz.....	14
Abb. 4: Operationelle Risiken.....	17
Abb. 5: Zusammensetzung Mindestkapitalquote.....	31
Abb. 6: Eigenkapitalzusammenstellung mit Kapitalpolster.....	36
Abb. 7: Leverage Ratio.....	47
Abb. 8: LCR.....	48
Abb. 9: NSFR.....	50
Abb. 10: EU Schwellenwerte KMU.....	56
Abb. 11: Beispielrechnung KMU ohne antizyklischem Polster.....	60
Abb. 12: Beispielrechnung KMU mit antizyklischem Polster.....	61

A. Einleitung

I. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine Abschlussarbeit zur Erlangung des ersten Akademischen Grades, Bachelor of Law, im Studienfach Wirtschaftsrecht. Sie beschäftigt sich mit Basel III und den daraus neu resultierenden Anforderungen an Banken. Diese werden, innerhalb dieser Abschlussarbeit, herausgearbeitet und vorgestellt. Des Weiteren sollen die Auswirkungen von Basel III auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen überprüft werden. Mögliche Auswirkungen sollen vorgestellt und beurteilt werden.

II. Vorgehensweise

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den neuen Regelungen von Basel III. Da die neuen Baseler Regelungen auf Basel I und Basel II aufbauen, werde diese beiden Vereinbarungen zu Beginn kurz vorgestellt. Dabei wird ebenso das „Drei Säulen Prinzip“ von Basel II erläutert, da dieses mit Basel III fortgeführt wird. Anschließend wird die neue Basler Vereinbarung, mit ihren neuen Anforderungen an die Banken, vorgestellt. Ebenso wird die Umsetzung von Basel III in nationales und europäisches Recht sowie der aktuelle Zeitplan zur Einführung der Vereinbarung herausgearbeitet. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich anschließend, mit der Auswirkung von Basel III auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen. Es werden einerseits die möglichen Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften und andererseits die Auswirkungen der neuen Liquiditätskennzahlen überprüft und beurteilt. Zum Schluss erfolgt ein Fazit des Verfassers.

B. Der Weg zu Basel III

Im Laufe der Geschichte kam es immer wieder zu Krisen im Finanz- und Bankensektor. Ausgelöst wurde diese meist durch zu riskante bzw. unkontrollierte Geschäfte der Banken. Die Herrstatt Insolvenz im Jahre 1974, bis dato die größte Bankenpleite der Nachkriegsgeschichte, ist ein gutes Beispiel dafür.¹ Im selben Jahr ereignete sich ebenfalls die Pleite der Franklin National Bank. Durch die immer stärker fortschreitende Globalisierung stieg die Anzahl der von solchen Krisen betroffenen Institutionen und Länder immer weiter an. Die bis dahin rein nationalen Bankenaufsichten konnten den Ansprüchen der sich schnell entwickelnden internationalen Finanzmärkte nicht mehr gerecht werden.² Dies führte im Jahr 1974 zu der Gründung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision), mit Sitz in Basel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements). Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, zur Einführung hoher und möglichst einheitlicher Standards in der Bankenaufsicht beizutragen und somit bessere Kontrollen bzw. niedrigere Risiken auf den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen.³ Ursprünglich gegründet von den Zentralbanken der G10 Staaten, gehören ihm mittlerweile Vertreter aus den G20 Staaten sowie weiteren wichtigen Wirtschaftszonen an⁴. Um seinen Aufgaben nachzukommen, entwickelte der Ausschuss immer wieder neue Empfehlungen und Richtlinien für seine Mitglieder. Diese in nationale Gesetze umzuwandeln war und ist jedoch Aufgabe der Mitgliedsstaaten, da der Basler Ausschuss selbst keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Teils aus Banken- und Finanzkrisen entstanden, teils um genau diesen vorzubeugen, lauten die wichtigsten Empfehlungen: Basel I, Basel II und Basel III.

¹ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 1, Masterarbeit

² Vgl. Geschichte des Basler Ausschusses, <http://suite101.de/article/internationale-bankenregulierung-a70912#axzz2PUZWezaL>, 04.06.2013, 14:15 Uhr

³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaslerAusschussfrBa_11398/_start.htm, 04.06.2013, 14:27

⁴ Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Luxemburg, Kanada, Korea, Mexiko, Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA

I. Basel I

Als erste große Vereinbarung des Basler Ausschuss entstand 1988 die Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel Capital Accord) bzw. Basel I, welche bis 1992 in allen beteiligten Ländern umgesetzt wurde. Sie forderte eine Mindesteigenkapitalausstattung der Banken von 8%, d.h., mindestens 8% der Risikoaktiva einer Bank müssen durch Eigenmittel unterlegt sein.⁵ Zur Festsetzung der Risikoaktiva wurden die Forderungen der Bank an die Schuldner in vier Risikogruppen unterteilt, von denen jeweils nur ein festgelegter Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva (Risikoaktiva) zugerechnet wurde. Die Unterteilung der Risikogruppen und die dazugehörigen Prozentsätze sahen wie folgt aus:

- 0 % für Kredite an staatliche Schuldner (OECD-Staaten)
- 20 % für Kredite an öffentliche Einrichtungen und Banken mit Sitz in den OECD-Staaten
- 50 % für durch Grundschulden gesicherte Kredite
- 100 % für Kredite an alle anderen Risikoaktiva⁶

Die Höhe der Eigenkapitalunterlegung wurde folglich mit folgender Formel berechnet:

Eigenkapitalunterlegung = Kreditsumme x 8 % x der Prozentsatz der Risikoklasse.⁷

Die Eigenkapitalunterlegung für einen durch Grundschulden abgesicherten Kredit in Höhe von 1 Mio. Euro musste dementsprechend 40000 Euro betragen (1000000 x 8% x 50%). Die risikogewichtete Aktiva, welche mit 8% Eigenkapital unterlegt werden muss, beträgt dabei 500000 Euro (100000 x 50%). Eine Berücksichtigung der Bonität der einzelnen Schuldner wurde allerdings nicht gefordert. Das Schuldnerisiko blieb damit weiterhin unberücksichtigt. Einem unbesicherten, an einen Kreditnehmer erster Bonität ausgereichten Kredit wurde folglich ein höheres Risiko beigemessen, als

⁵ Vgl. Geschichte des Basler Ausschusses <http://suite101.de/article/internationale-bankenregulierung-a70912#axzz2PUZWezaL>, 05.06.2013, 14:20 Uhr

⁶ Vgl. Grundlagen zu Basel I <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html>, 05.06.2013, 14:55 Uhr

⁷ Vgl. Grundlagen zu Basel I <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html>, 05.06.2013, 15:07 Uhr

einem durch Grundschulden gesicherten Kredit an einen Kreditnehmer mit sehr schwacher Bonität.⁸

II. Basel II

Aufgrund unzureichender (Risiko-) Differenzierungsmöglichkeiten, fortan wachsenden Finanzmärkten und steigender Anzahl neuer Produkte auf diesen Märkten geriet Basel I immer stärker in die Kritik.⁹ Tatsächliche Risiken konnten durch die starre Gewichtung nicht reflektiert werden, die Kreditrisikominderungstechniken galten als unzureichend und operationelle Risiken wurden nur implizit erfasst.¹⁰ Eine Reaktion durch den Basler Ausschuss wurde unumgänglich. Diese erfolgte in Form von Basel II. Im Jahr 2004 veröffentlicht, entstand Basel II ab 1999 durch drei Konsultationspapiere, beeinflusst von qualitativen Auswirkungsstudien (Qualitative Impact Studies – QIS), im Dialog zwischen den verschiedenen Regulatoren und den betroffenen Institutionen auf den Finanzmärkten (Finanzintermediären).¹¹ Endgültig in Kraft getreten sind die Regelungen 2007.



Abb. 1: Zeitstrahl Basel II, Eigene Abbildung

Wesentliches Ziel dieser Vereinbarung ist es, Kapitalanforderungen an Banken stärker als bis dato vom eingegangenen Risiko abhängig zu machen sowie die Veränderungen auf den Finanzmärkten und dem Risikomanagement der betroffenen Institute zu berücksichtigen. Weitere Schwerpunkte liegen in der Vorgabe von Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht sowie einer Erweiterung der

⁸ Vgl. Basel I und Basel II <http://www.kleinkredit.org/glossar/basel-i-und-basel-ii/> , 06.06.2012, 10:20 Uhr

⁹ Vgl. Heim, Rating Handbuch für die Praxis: Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe, S. 27

¹⁰ Vgl. Herfurth, Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, S.19

¹¹ Vgl. Herfurth, Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, S.19

Offenlegungspflichten zur Stärkung der Marktdisziplin.¹² Folglich sollte sich das eingegangene Risiko der Banken mindern, dieses für Aufsichtsbehörden transparenter werden und die Wettbewerbsgleichheit weiter verbessert werden. Zur Umsetzung dieser Vorhaben besteht Basel II aus drei Säulen.

1) Drei Säulen Prinzip

Zur Umsetzung der Ziele von Basel II besteht die Basler Vereinbarung im Wesentlichen aus drei sich ergänzenden Säulen: den neuen Eigenkapitalanforderungen (Mindestkapitalanforderungen), dem bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess und den erweiterten Offenlegungspflichten (Marktdisziplin).¹³ Jede Säule trägt ihre eigenen Aufgaben, eine getrennte Betrachtung sollte dennoch nicht erfolgen, da sich die Säulen gegenseitig unterstützen.

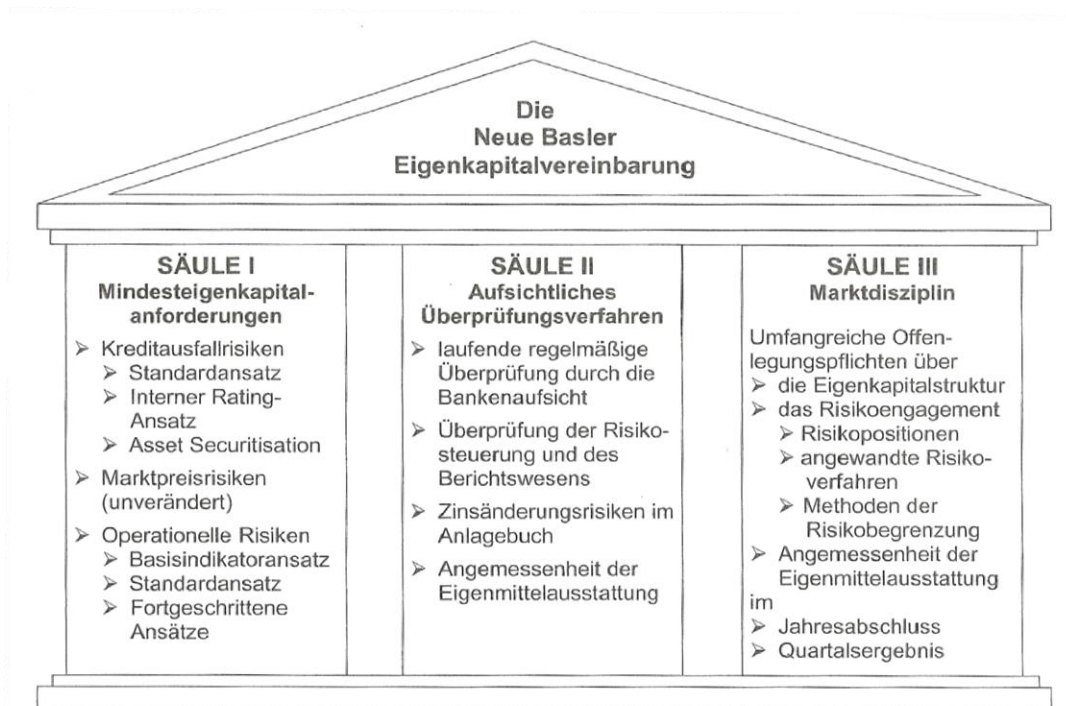


Abb. 2 : Die drei Säulen des Basler Konsultationspapiers, Hartmann-Wendels, Basel II Die neuen Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, S. 10

¹²Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsberichtsufsätze, September 2004, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsufsaetze/2004/2004_09_eigenkapitalanforderungen.pdf?__blob=publicationFile, S. 75, 18:57, 10.06.2013

¹³ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 7, Masterarbeit

a) Säule 1 Mindestkapitalanforderungen

Im Mittelpunkt der Betrachtung von Säule 1 befinden sich die Mindestkapitalanforderungen, welche auf die Eigenkapitalbestimmungen von Basel I zurückzuführen sind.¹⁴ In der Gesamtbetrachtung soll die ursprüngliche Eigenkapitalunterlegung von 8 % auch unter Basel II nicht unterschritten werden.¹⁵ Zur Ermittlung der nötigen Eigenkapitalunterlegung werden die Kreditausfallrisiken, die Marktrisiken und die operationellen Risiken betrachtet.

a.a.) Kreditausfallrisiko

Ein Großteil der Forderungen einer Bank besteht aus Krediten. Sollten diese ausfallen, können Banken Liquiditätsengpässe bekommen. Um solchen Zahlungsproblemen vorzubeugen, obliegt es dem Risikomanagement einer Bank die Kreditausfallrisiken zu bewerten und mit entsprechend Eigenkapital zu unterlegen. Zur Ermittlung dieser Risiken und damit auch der Risikoaktiva sieht Basel II zwei Messverfahren vor. Den Standardansatz oder den IRB-Ansatz.

Im Standardansatz für die Bemessung des Kreditrisikos hängen die Risikogewichtungen für die Forderungen an Staaten, Banken und Unternehmen (einschließlich Versicherungen) von der Einschätzung aufsichtlich anerkannter, externer Bonitätsbeurteilungsagenturen (Ratingagenturen) ab.¹⁶ Die Anerkennung der Agenturen erfolgt dabei gemäß § 41 i.V.m. den §§ 52, 53 SolvV durch die BaFin. Ebenso werden die Schuldner wie in Basel I in verschiedene Risikoklassen eingeteilt. Allerdings ist dabei die Differenzierung der Klassen deutlich ausgeprägter. Die Ratingagenturen erstellen eine Bonitätsbewertung, welche zu einer bestimmten Risikogewichtung zwischen 0% und 150% führt. Für die Bewertung der Schuldner spielen dabei qualitative aber auch quantitative Faktoren eine entscheidende Rolle.¹⁷

¹⁴ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 8, Masterarbeit

¹⁵ Vgl. Herfurth, Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, S.20

¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsberichtsufsätze, September 2004, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsufsaetze/2004/2004_09_eigenkapitalanforderungen.pdf?__blob=publicationFile, S. 77, 14.06.13, 17:22 Uhr

¹⁷ Vgl. Standardmethoden zur Bewertung des Risikos von Kreditausfällen, <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/standardmethode.html>, 14.06.13, 17:45 Uhr

Sollte keine Bewertung einer Forderung stattfinden, so werden diese Forderungen immer mit 100 % in das Risikoaktiva aufgenommen.

Ratings	Staaten	Banken Option 1	Banken Option 2	Unternehmen
AAA bis AA-	0 %	20 %	20 %	20 %
A+ bis A-	20 %	50 %	50 %	50 %
BBB+ bis BBB-	50 %	100 %	50 %	100 %
BB+ bis BB-	100 %	100 %	100 %	100 %
B+ bis B-	100 %	100 %	100 %	150 %
Unter B-	150 %	150 %	150 %	150 %
Ohne Rating	100 %	100 %	100 %	100 %

Abb. 3: Risikogewichtung im Standardansatz, eigene Darstellung in Anlehnung an Fohmann, Die Bedeutung des Controllings bei Ratingverfahren im Rahmen von Basel II, S. 32, Diplomarbeit, 2004

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung erfolgt ebenfalls mit der Formel, die bereits bei Basel I Anwendung fand. Es wird weiterhin aus acht Prozent der Kreditsumme 0 – 150% (je nach Rating) ermittelt. Diese Summe muss das Kreditinstitut durch Eigenkapital unterlegen. Des Weiteren können Forderungen gegenüber Banken durch zwei Optionen bewertet werden. Dabei entscheiden die nationalen Aufsichtsinstanzen darüber, welche Option in ihrem Aufsichtsbereich genutzt wird.¹⁸ „In der ersten Option wird das Risikogewicht für eine Bank mittelbar an das Rating des Sitzlandes der Bank gekoppelt und grundsätzlich eine Kategorie schlechter eingestuft. Bei der zweiten Option wird das Risikogewicht für eine Bank unmittelbar durch ein externes Rating bestimmt.“¹⁹ Die Entscheidung der deutschen Bankenaufsicht fiel auf Option 1.²⁰ So muss beispielsweise ein Unternehmenskredit in Höhe von 1 Mio. Euro an ein Unternehmen mit einem A+ Rating mit 40000 Euro Eigenkapital unterlegt werden ($1000000 \times 50\% \times 8\%$). Bei einem Unternehmen mit einem B- Rating muss die Eigenkapitalunterlegung hingegen 120000 Euro betragen ($1000000 \times 150\% \times 8\%$). Das Retail-Portfolio beinhaltet Forderungen gegenüber

¹⁸Vgl. Standardmethode zur Bewertung des Risikos von Kreditausfällen, <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/standardmethode.html>, 14.06.13, 18:30 Uhr

¹⁹ Wiertziki / Unterbenger; Diskussionsbeiträge, Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen in genossenschaftlichen Sektor, S. 12

²⁰ Vgl. Wiertziki / Unterbenger; Diskussionsbeiträge, Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen in genossenschaftlichen Sektor, S. 12

Kleinunternehmen und natürlichen Personen.²¹ Die Risikogewichtung für diesen Bereich liegt bei 7 % der risikogewichteten Aktiva.

Der IRB-Ansatz zur Messung von Kreditausfallrisiken basiert auf internen Beurteilungsverfahren der Banken selbst gemäß § 55 ff. SolV.²² Es wird hierbei zwischen zwei Verfahren differenziert. „Im IRB-Basisansatz ist vor allem die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers durch die Bank zu schätzen, während im Mittelpunkt des Fortgeschrittenen IRB-Ansatzes die Quantifizierung des zu erwartenden Schadens steht.“²³ Die internen Bewertungsverfahren der Banken müssen sich dabei an den Vorgaben von Basel II orientieren. So müssen für die IRB-Ansätze u.a. folgende Bestimmungsgrößen verwendet werden: die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit, die in Währungseinheiten gemessene erwartete Höhe der ausstehenden Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalles, der erwartete Verlust bei Ausfall der Forderung und die Restlaufzeit.²⁴ „Der Fortgeschrittenenansatz unterscheidet sich vom Basisansatz dadurch, dass nicht nur die Ausfallwahrscheinlichkeit selbst ermittelt wird, sondern sämtliche Komponenten auf der Grundlage interner Beurteilungsprozesse festgestellt werden.“²⁵ Die durch die Banken genutzten Ratingverfahren müssen durch die BaFin zugelassen werden. Ihr obliegt auch die Überprüfung dieser Verfahren.

b.b.) Marktrisiko

Risiken, die durch die Interaktion auf Finanzmärkten entstehen, sollen nach Basel II ebenfalls mit Eigenkapital unterlegt werden. Entstehen können diese Risiken durch Schwankungen von Zinssätzen, Aktienkursen, Währungen oder Güterpreisen.²⁶ Nach der Basler Vereinbarung müssen sich diese Risiken auf Positionen des Handelsbuchs beziehen, d.h. sie müssen sich auf Finanzinstrumente oder Waren

²¹ Vgl. Ohletz, Wirtschaftsrecht und Rechtsmethodik – Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln nach Basel II, S. 14

²² Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 15, Masterarbeit

²³ Deloitte, White Paper No. 14, Einführung in Basel II, <http://home.arcor.de/peacemakerhome/White%20Paper%20No%2014%20Einführung%20Basel%20II%281%29.pdf>, S. 5, 08.06.2013, 11:20 Uhr

²⁴ Stangenberg, Anforderung an das Risikocontrolling infolge einer ratinggestützten Kreditvergabe nach „Basel II“, S. 7-8, Diplomarbeit

²⁵ Heim, Rating-Handbuch für die Praxis: Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe, S. 33

²⁶ Vgl. Teuscher, Basel II und die Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand, S. 24, Diplomarbeit

beziehen, welche entweder zu Handelszwecken oder zur Absicherung anderer Handelsbuchpositionen gehalten werden.²⁷ „Positionen die zu Handelszwecken gehalten werden, sind solche, bei denen ein Wiederverkauf binnen kurzer Frist beabsichtigt ist und /oder die Absicht besteht, aus tatsächlichen oder erwarteten kurzfristigen Preisschwankungen Nutzen zu ziehen oder Arbitragegewinne zu realisieren.“²⁸ Zur Bewertung des Marktrisikos stehen den Banken mehrere Methoden zur Verfügung. Durch die SolvV werden den Kreditinstituten dabei Standardverfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen zur Verfügung gestellt. Alternativ können ebenfalls eigene Risikomodelle genutzt werden. Diese müssen jedoch durch die BaFin geprüft und zugelassen werden.²⁹

c.c.) Operationelles Risiko

Ein weiterer Bestandteil der ersten Säule von Basel II ist das operationelle Risiko, welches ebenfalls mit Eigenkapital unterlegt werden muss. Der Basler Ausschuss versteht unter diesem Risiko „die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten“.³⁰ Darunter sind Personelle Risiken, Prozessrisiken, Systemrisiken bzw. externe Risiken zu verstehen. Bei der Berechnung des Eigenmittelbedarfes für operationelle Risiken können die Banken auf drei Ansätze zurückgreifen. Die EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG geben die Anforderungen, die die Institute hierbei erfüllen müssen, vor.³¹

²⁷ Vgl. Basler Ausschuss; Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung; Juni 2006; S. 178; Abs. 685

²⁸ Basler Ausschuss; Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung; Juni 2006; S. 178; Abs. 687

²⁹ Vgl. Marktrisiken,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/Marktrisiken/marktrisiken_node.html, 08.04.2013, 13:42 Uhr

³⁰ Vgl. Operationelle Risiken; <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/operationelle-risiken.html>; 11.06.2013; 15:43 Uhr

³¹ Messansätze im Bereich operationeller Risiken,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/OperationelleRisiken/operationellerisiken_node.html;jsessionid=3662C5E865F17A22AC71D10860A87AF7.1_cid290, 18.06.2013, 16:15

Operationelle Risiken			
Interne Risiken			Externe Risiken
Personelle Risiken	Prozessrisiken	Systemrisiken	
• Betrug durch Mitarbeiter	• Fehler im Zahlungssystem	• Programmierfehler	• Naturkatastrophen
• Unautorisierte Handlung	• Unterbrechung Geschäftsabläufe	• Ausfall von IT-Systemen	• Politische Risiken
• Bearbeitungsfehler		• Sicherheitslücken	• Terrorangriffe

Abb. 4: Operationelle Risiken, eigene Darstellung in Anlehnung an Bicking, Management operationeller Risiken – Konzeptionelle Grundlagen und praktische Umsetzungsmöglichkeiten, S. 7, Bachelorarbeit, 2010

Bei den möglichen Ansätzen handelt es sich um den Basisindikatoransatz, den Standartansatz und den fortgeschrittenen Ansatz. Der Basisindikatoransatz bildet dabei die einfachste Variante zur Ermittlung des benötigten Eigenkapitals. Nach dieser Methode werden zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung pauschal 15% des durchschnittlichen Bruttoertrages der letzten drei Jahre ermittelt. Der Standartansatz, geregelt in den §§ 272 – 277 SolvV, differenziert zwischen acht Geschäftsfeldern. Diese lauten: Unternehmensfinanzierung/-beratung, Handel, Retailgeschäft, Firmenkundengeschäft, Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, Depot- und Treuhandgeschäfte, Vermögensverwaltung, Wertpapierprovisionsgeschäft.³² Der Bankenausschuss hat für jedes dieser Geschäftsfelder einen Betafaktor von 12% bis 18% festgelegt, welcher dann mit dem jeweiligen Bruttoertrag des Geschäftsfeldes multipliziert wird.³³ In den Bereichen Retailgeschäft, Vermögensverwaltung sowie Wertpapierprovisionsgeschäft beträgt der Faktor 12%. Die Felder Firmenkundengeschäft und Depot- und Treuhandgeschäfte werden mit 15% bewertet. Der höchste Betafaktor von 18% ist den Geschäftsfeldern Unternehmensfinanzierung/-beratung, Handel und dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung zuzuordnen.³⁴ Bei der Ermittlung des Eigenkapitalbedarfes durch den Fortgeschrittenen Ansatz (Advanced Measurement Approach) ist ebenfalls die Zustimmung der BaFin erforderlich. Der Ansatz beruht auf internen Risikomodellen, für die es keine vom Basler Ausschuss vorgeschriebenen Verfahren oder vorher festgelegten Geschäftsfelder gibt.³⁵ Die Methodik zur

³² Basler Ausschuss; Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung; Juni 2006; S. 165; Abs. 652

³³ Vgl. Korn, Basel II im Kontext der aktuellen Finanzkrise, S. 11 f, Bachelorarbeit

³⁴ Vgl. Basler Ausschuss; Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung; Juni 2006; S. 166; Abs. 654

³⁵ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 21, Masterarbeit

Messung des operationellen Risikos liegt folglich in den Händen der Banken, die nach Basel II lediglich einige Anforderungen für die Nutzung des fortgeschrittenen Ansatzes erfüllen müssen. Zu diesen Anforderungen gehören generelle, qualitative und quantitative Bedingungen, die in der Rahmenvereinbarung des Basler Ausschusses (Basel II) zu finden sind.

b) Säule 2 Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

In dieser Säule sind die aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren und Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden verankert. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank formulieren dies in ihrer Veröffentlichung „Risikoorientierte Aufsicht nach der Umsetzung der zweiten Säule von Basel II“ folgendermaßen: „Aufgabe der Bankenaufsicht im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (Supervisory Review Process – SRP) ist es, vor dem Hintergrund der individuellen Institutsgegebenheiten wie Größe, Geschäftstätigkeit und Risikoprofil die Qualität der institutsinternen Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse zu beurteilen. Im Mittelpunkt des SRP stehen das Risikomanagement einschließlich der Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Kreditinstitute sowie die fortlaufende Überprüfung und Bewertung durch die Aufsicht.“³⁶ Es wird von Basel II folglich eine qualitative Bankenaufsicht gefordert, die die Einhaltung der in den Eigenkapitalanforderungen festgeschriebenen Mindeststandards sowie die Offenlegungspflichten der dritten Säule sicherstellt.³⁷ Des Weiteren soll die zweite Säule dazu dienen, externe Faktoren (z.B. Konjunktorentwicklung) und nicht bzw. nur unzureichend durch die Mindestkapitalanforderungen berücksichtigte Risikobereiche abzudecken.³⁸ Um dieses zu verdeutlichen, wurden vom Basler Ausschuss vier zentrale Grundsätze zur aufsichtlichen Überprüfung aufgestellt. Diese sollen den Aufsichtsbehörden eine Orientierung für ihre Aufgaben geben. Sie lauten:

³⁶ BaFin/ Deutsche Bundesbank, Risikoorientierte Aufsicht nach Umsetzung der zweiten Säule von Basel II, Stand 27.08.2009, S.2, http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_sdtf_basel2_risikoorientierte_aufsicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 21.06.2013, 18:00 Uhr

³⁷ Vgl. Gerhardt, Basel II im Wettstreit internationaler Regulierungsinteressen: Auswirkungen auf Transmission und Wettbewerb, S.49

³⁸ Vgl. Teuscher, Basel II und die Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand, S. 26

1. Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer gesamten Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.
2. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Außerdem sollten sie Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen, prüfen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.
3. Die Bankenaufsicht sollte von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die regulatorischen Mindestquoten verfügen, und sie sollte die Möglichkeit besitzen, von den Banken eine Eigenkapitalausstattung zu verlangen, die über dem Minimum liegt.
4. Die Bankenaufsicht sollte frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollte schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.³⁹

Diese Grundsätze stellen klare Anforderungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden. Durch die Formulierung wird den Behörden jedoch genug Spielraum gelassen, um sich auf ihre nationalen Marktbedingungen einstellen zu können.

³⁹ Basler Ausschuss; Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung; Juni 2006; S. 232 ff.

c) Säule 3 Marktdisziplin

Diese Säule beinhaltet die Offenlegungspflichten der Banken. Diese Pflichten sollen zur Markttransparenz beitragen und den Marktteilnehmern mehr Informationen zur Verfügung stellen. Die Investoren an den Finanzmärkten sollen dadurch in die Lage versetzt werden, das Risikoprofil und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank beurteilen zu können.⁴⁰ Dem liegt die Erwartung zu Grunde, dass gut informierte Marktteilnehmer eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Kreditinstituten in ihren Anlage- und Kreditentscheidungen honorieren bzw. risikoreiches Verhalten entsprechend sanktionieren.⁴¹ Hierzu fordert Basel II eine Offenlegung bezüglich der Anwendung der Eigenkapitalvorschriften, der Eigenkapitalstruktur, der eingegangenen Risiken, der Risikomessverfahren und der Eigenkapitalausstattung.⁴² Demzufolge müssen die Banken veröffentlichen, welche Ergebnisse sie aus ihren, gemäß der ersten Säule, vorgenommenen Risikobewertungen erhalten haben und wie sie damit umgehen wollen. Des Weiteren stehen sie in der Pflicht ihre Eigenkapitalausstattung zu erläutern und wichtige Kennzahlen zur Beurteilung der Eigenkapitalstruktur bereitzustellen. Erfolgen sollen die Veröffentlichungen der Informationen im Zusammenhang mit der Vorlage von Jahres- bzw. Quartalsabschlüssen und den zugehörigen Geschäftsberichten.⁴³ Ausnahmen der Transparenzerfordernissen werden von der Aufsichtsbehörde gewährt, wenn vertrauliche Informationen betroffen sind oder wenn es um im Einzelfall nicht entscheidende Informationen geht.⁴⁴ Die von Basel II getroffenen Regelungen zur Marktdisziplin wurden im deutschen Recht in den §§ 322 – 367 SolvV verankert.

⁴⁰ Vgl. Hartmann-Wendels, Basel II Die neuen Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, S. 14

⁴¹ Heim, Rating – Handbuch für die Praxis: Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe, S. 36

⁴² Vgl. Herfurth, Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, S. 22

⁴³ Vgl. Hartmann-Wendels, Basel II Die neuen Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, S. 15

⁴⁴ Herfurth, Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, S. 23

2) Umsetzung von Basel II in nationales Recht

Da der Basler Ausschuss keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, war es nötig die durch Basel II vorgeschlagenen Maßnahmen in nationalen Gesetzen zu verankern. Für die Bundesrepublik und die weiteren Mitgliedstaaten der EU begann dieser Prozess auf europäischer Ebene. So begann im Juni 2006 mit der Veröffentlichung der Bankenrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG, durch die EU, die Umsetzung in verbindliches Recht. Innerhalb der Bundesrepublik führte dies zur Veröffentlichung der Solvabilitätsverordnung und zu Änderungen im Kreditwesengesetz.⁴⁵ Zusätzlich formulierte die BaFin die Mindestanforderungen an das Risikomanagement, kurz MaRisk. Diese beinhaltet die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK), die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH) sowie die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (MaIR). Zusätzlich wurden in der MaRisk Anforderungen an das Management von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken und Aspekte der operationellen Risiken aufgenommen.⁴⁶ Der größte Teil der Säulen eins und drei wurde dabei in der SolvV umgesetzt, während die zweite Säule in den MaRisk realisiert wurde.⁴⁷

⁴⁵Vgl. Basel II Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung,
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html>,
20.06.13, 13:34 Uhr

⁴⁶ Vgl. Buschmeier, Ratingagenturen – Wettbewerb und Transparenz auf dem Ratingmarkt, S. 128

⁴⁷ Vgl. Buschmeier, Ratingagenturen – Wettbewerb und Transparenz auf dem Ratingmarkt, S.119

C. Basel III

Als Folge der Subprime-Krise im Jahr 2007 in den Vereinigten Staaten entstand die jüngste Finanzkrise der Geschichte, welche bis heute spürbar ist. Mit dem Zusammenbruch des amerikanischen Immobilienmarktes kam es zum Konkurs mehrerer US-Hypothekenbanken, zum Scheitern der Wall-Street-Investmentbank Bear Stearns und schließlich 2008 zum Zusammenbruch der Lehman Brothers Bank und des weltgrößten Versicherers AIG und in der Folge fast des gesamten westlichen Finanzsektors.⁴⁸ Möglich machte dies die Zusammenfassung von Hypothekenkrediten zu Zertifikaten. Aufgrund der überschätzten Sicherheiten in Form von Hypotheken blieb die Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer gänzlich unbeachtet. Die fortlaufende Zusammenfassung dieser Kredite brachte eine Überzertifizierung, die jegliche Risikoeinschätzung unmöglich werden ließ.⁴⁹ Zusätzlich fielen die anfangs noch stark steigenden Immobilienpreise aufgrund eines plötzlichen Überangebotes drastisch. „Vorerst bereinigt wurde die Subprimekrise durch gewaltige öffentliche Hilfspakete, mit denen vor allem die Banken rekapitalisiert wurden. Allerdings wurden die Probleme dadurch auf die Staatsfinanzen verlagert, so dass die Subprime-Krise heute wohl als wichtigster einzelner Grund für die darauf folgende Eurozonenkrise gelten kann.“⁵⁰ Wieder kam es zu einer Finanzkrise aufgrund zu riskanter Geschäfte auf Seiten der Banken. Die starke Vernetzung der internationalen Finanzmärkte sorgte für eine schnelle Verbreitung der Krise und zu enormen Problemen für die ebenfalls betroffenen Staaten. Von einer, auch durch Basel II geforderte, Stabilität auf den Finanzmärkten konnte nicht die Rede sein. Selbstverständlich sind die Regelungen des Basler Ausschusses nicht allein zur Prävention solcher Krisen ausreichend, jedoch tragen auch sie einen wichtigen Teil dazu bei. Sei es über die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder über die risikomindernden Anforderungen an die Banken. Es wurde schnell ersichtlich, dass mit Basel II noch keine endgültige Regulierung der Bankgeschäfte ermöglicht werden konnte und eine Reaktion des Ausschusses erforderlich wurde. Mit den Capital

⁴⁸ Vgl. Sommer, Die Subprime-Krise in den Vereinigten Staaten, <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55766/subprime-krise?p=all>, 23.06.2013, 14:50 Uhr

⁴⁹ Vgl. Management Memo Nr. 12, Völser, Basel III, Entstehung, Folgen und Auswirkungen, http://www.roiteam.com/uploads/media/Management_Memo_12.pdf, S. 1, 06.05.2013, 16:05 Uhr

⁵⁰ Sommer, Die Subprime-Krise in den Vereinigten Staaten, <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55766/subprime-krise?p=all>, 23.06.2013, 14:50 Uhr

Requirement Directives (CRD) kam es 2010 auf europäischer Ebene zu dieser Reaktion. Dabei handelt es sich um Maßnahmenpakete zur Überarbeitung von Basel II.⁵¹ Durch das erste dieser Pakete, CRD II, kam es zu Änderungen im Bereich der Großkredite, des Hybridkapitals und Verbriefungen.⁵² Verankert wurden diese Maßnahmen auf europäischer Ebene in den Richtlinien 2009/111/EG, 2009/27/EG und 2009/83/EG. Mit CRD III kam es zu Änderungen der Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch und Wiederverbriefungen sowie zur aufsichtlichen Überprüfung der Vergütungspolitik. Festgehalten wurde diese in der Richtlinie 2010/76/EG. Nachdem diese Schritte gegangen wurden, kam es über die CRD IV zur bedeutendsten Reaktion des Basler Ausschuss auf die Finanzkrise, Basel III.

I. Begriff Basel III

Basel III ist die neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Nach Basel I und Basel II ist sie die dritte große Vereinbarung des Ausschusses. Wie bei den Vorgängern dieser Regelung soll sie dazu beitragen stabilere Finanzmärkte zu schaffen, um Krisen vorzubeugen. Das Regelwerk besteht im Wesentlichen aus zwei Rahmenvereinbarungen. Zum einen „Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ zum anderen „Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“.⁵³ Die neuen Regelungen beruhen auf den bereits mit Basel II eingeführten drei Säulen Prinzip. „Jedoch wurden mit verschärften Anforderungen an das bankaufsichtsrechtliche Kapital inklusive einem antizyklischen Kapitalpuffer, neue Liquiditätsstandards, die Erfassung weiterer Risikoarten, eine Verschuldungsquote und eine gesonderte Behandlung von systemrelevanten Banken die betreffenden Säulen ausgebaut.“⁵⁴ Eine Betrachtung von Basel III

⁵¹ Vgl. Nationale Umsetzung zu CRD II, <http://www.fsi-espresso.com/2010/09/13/nationale-umsetzung-zu-crd-ii-bgbl-i-nr-722010/>, 26.06.2013, 14:21 Uhr

⁵² Vgl. Überblick über die regulatorische Entwicklung seit der Finanzkrise, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=23&cad=rja&ved=0CDsQFjACOBQ&url=http%3A%2F%2Fwww.reply.de%2Fupload%2Ffile%2Fcms%2Fcontent%2F7346_img_XUCC11_bankgeheimnis_Ueberblick_DEU.pdf-id%3D7346&ei=2PGMUZfEJM-Kswb1sIHgDg&usq=AFQjCNFDEEDbQZtkU9oMDVwC7heW3D0yHQ&bvm=bv.46340616,d.Yms,08.05.2013,14:00 Uhr

⁵³ Vgl. Basel III, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/basel-iii.html>, 26.06.2013, 16:27 Uhr

⁵⁴ Jessberger, Auswirkungen von Basel III auf das Risikomanagement und Risikocontrolling, S. 6

losgelöst von der zweiten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses ist deshalb kaum möglich. Die erste Veröffentlichung einer finalisierten Version des Regelwerkes durch den Basler Ausschuss erfolgte am 16.12.2010.⁵⁵ Bis zur endgültigen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten kam es jedoch zu einigen Veränderungen dieser Version, welche in dieser Arbeit beachtet werden. Wie bereits bei Basel I und II obliegt die Umsetzung in nationales Recht den Mitgliedsstaaten bzw. der EU. Erste Pläne sahen vor, dass das Regelwerk bereits ab Januar 2013 in Kraft treten soll. Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden. So fand die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des Richtlinien- und Verordnungsvorschlag CRD IV/CRR innerhalb der EU erst am 17.04.2013 statt.

II. Ziele Basel III

In der Einleitung beider Rahmenvereinbarungen von Basel III formuliert der Ausschuss als übergeordnetes Ziel die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Durch diese Stärkung sollen zukünftige Finanzkrisen weitgehend verhindert werden bzw. sollen deren Auswirkungen und deren Reichweite abgeschwächt werden.⁵⁶ In der Zielformulierung des Basler Ausschusses lautet dies so: „Ziel der Reform ist, die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, zu verbessern und so die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken“.⁵⁷ Somit soll Basel III auf der einen Seite dazu beitragen für Sicherheit auf den Finanzmärkten zu sorgen und auf der anderen Seite über diese Sicherheit, die Wirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten zu schützen. Des Weiteren sollen gemäß der Vereinbarung Liquiditätsverfahren bei systemrelevanten, grenzüberschreitenden Banken verbessert werden, das Risikomanagement und die Unternehmensführung der Banken gestärkt werden und gleichzeitig eine größere Transparenz und Offenlegung erzielt werden. Innerhalb der Europäischen Union soll Basel III zu einer harmonisierten europäischen Bankenaufsicht führen und einen einheitlichen Rechtsrahmen im europäischen

⁵⁵ Vgl. Basel III, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/basel-iii.html>, 26.06.2013, 16:27 Uhr

⁵⁶ Vgl. Jessberger, Auswirkungen von Basel III auf das Risikomanagement und Risikocontrolling, S.1

⁵⁷ Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 1, Dezember 2010

Binnenmarkt schaffen.⁵⁸ Dabei wird von einem „Single Rule Book“ gesprochen welches über die CRD IV dargestellt werden soll und auf Europäischer Ebene gelten soll.

III. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der von Basel III getroffenen Regelungen beruht auf den Bereich, der in Basel II (Teil I – Anwendungsbereich) festgelegt wurde. Das Regelwerk ist somit gültig für alle Bankenaufsichtsbehörden und Finanzdienstleistungsinstitute innerhalb der Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses. Zu den Finanzdienstleistungsinstituten gehören alle international tätigen Banken, die in einem der beteiligten Staaten aktiv sind. Des Weiteren jede Holdinggesellschaft, die innerhalb einer Bankgruppe den Status einer Muttergesellschaft innehat. Innerhalb einer Bankengruppe gilt es ebenfalls für jede einzelne Bank dieser Gruppe. Wertpapierhäuser, Kreditinstitute und andere Finanzinstitute, deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden oder einer ähnlichen Aufsicht unterliegen bzw. eine Tochtergesellschaft einer Bank darstellen, sind ebenso von Basel III betroffen. Die Ausweitung der Regelungen bzw. die damit verbundene Anrechnung von Eigenkapital aus anderen Konstellationen von Unternehmenszusammenschlüssen obliegt der Prüfung durch die nationalen Aufsichtsbehörden.

IV. Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Baseler Ausschusses obliegt den jeweiligen nationalen Bankaufsichtsbehörden. Ihre Aufgaben sind in Säule II verankert, welche bereits erläutert wurden. Innerhalb der EU kommt neben den nationalen Instanzen jedoch noch eine Europäische Aufsichtsinstanz hinzu. Die 2011 gegründete EBA (European Banking Authority) legt die Standards zur Auslegung und Umsetzung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen innerhalb der EU fest. Dies

⁵⁸ Vgl. Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_05_crd_iv.html, 27.06.2013, 14:08 Uhr

entspricht dem Wunsch nach einem „Single Rule Book“ auf europäischer Ebene.⁵⁹ Nationale Aufsichtsbehörden, wie z.B. die BaFin, müssen folglich nach den Rahmenbedingungen der EBA handeln und deren Standards auf nationaler Ebene umsetzen.

V. Die neuen Regelungen unter Basel III

Wie bereits erwähnt, baut Basel III auf dem Grundgerüst Basel II und somit auf den Drei Säulen Prinzip auf. Um allerdings den gesetzten Zielen nachkommen zu können, wurden einige schwerwiegende Veränderungen vorgenommen. Diese werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

1) Die neuen Eigenkapitalregelungen

Ein zentraler Punkt von Basel III ist weiterhin die Unterlegung eingegangener Risiken, auf Seiten der Bank, mit Eigenkapital, also die Bildung einer Mindestkapitalquote gemäß der Säule eins. Das Risiko soll dadurch geschmälert werden, da im Falle des Verlustes einer Forderung durch die Eigenkapitalunterlegung der Bank weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Damit dieses System, funktioniert bedarf es nicht nur einem dem Risiko entsprechenden Wert der Eigenkapitalunterlegung. Die Qualität des Eigenkapitals ist ebenso von Bedeutung. Soll das Kapital in der Lage sein ein Risiko abzusichern, muss es ebenso sicher sein. Bereits unter Basel II wurden hierzu mit den Qualitätsstufen „Tier 1“ bis „Tier 3“ verschiedene Formen von Kapital definiert, die in unterschiedlichen Risikosituationen Verluste auffangen sollen.⁶⁰ Jedoch bemängelte der Basler Ausschuss, dass das Bankensystem weltweit beim Ausbruch der Krise ein ungenügendes Niveau von Eigenkapital hoher Qualität aufwies. Des Weiteren gab es über Ländergrenzen hinweg eine unterschiedliche Auslegung über die Definition des Eigenkapitals sowie eine

⁵⁹ Vgl. Jessberger, Auswirkungen von Basel III auf Risikomanagement und Risikocontrolling, S. 7

⁶⁰ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 2, 27.06.2013, 11:23 Uhr

mangelhafte Offenlegung, die verhinderte, dass eine Beurteilung und Vergleichbarkeit des Eigenkapitals über Ländergrenzen möglich war.⁶¹ Um diese Probleme zu beheben, wurden die Qualitätsstufen des Kapitals unter Basel III neu verfasst. Demnach setzt sich das regulatorische Eigenkapital aus dem Kernkapital „Tier 1“ (Hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital) und aus dem Ergänzungskapital „Tier 2“ zusammen.⁶² Das Drittrangkapital „Tier 3“ fällt mit Basel III weg.

a) „Tier 1“ Kapital

Dieses Kapital hat die Aufgabe, anfallende Verluste bis zu einem gewissen Grad aufzufangen, um das Fortlaufen des Institutes zu gewährleisten.⁶³ Es soll einer Bank folglich ermöglichen, trotz Verlusten, den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Bezeichnet wird es daher auch als Going Concern-Kapital. Es besteht aus hartem Kernkapital (Tier 1a) und aus zusätzlichem Kernkapital (Tier 1b). Das harte Kernkapital setzt sich hauptsächlich zusammen aus: Stammaktien/Stammkapital der Bank und des evtl. zugehörigen Aktienaufgeldes bei Neuausgabe der Aktien, Gewinnrücklagen sowie offenen Rücklagen. Zur genauen Bestimmung vom hartem Kernkapital wurde in der Rahmenvereinbarung „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme“ ein Katalog mit 14 Anforderungen an das harte Kernkapital erstellt. Diese Punkte sollen sicherstellen, dass aufsichtsrechtlich nur solches Kapital berücksichtigt wird, das nachrangig zu allen anderen Formen der Finanzierung ist, dem Institut unbegrenzt zur Verfügung steht und ohne Einschränkungen für die Kompensation von Verlusten genutzt werden kann.⁶⁴ Kurz, es muss der Bank zur freien und schnellen Verfügung bereit stehen. Wichtig für Genossenschaftsbanken und Sparkassen in der BRD ist dabei, dass Institute in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft auch

⁶¹ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme, S. 13, Rn. 48, Dezember 2010

⁶² Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme, S. 13, Rn. 49, Dezember 2010

⁶³ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 57

⁶⁴ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise,

<http://www.deloitte.com/assets/Dcom->

Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 3, 27.06.2013, 11:23 Uhr

deren typische Eigenkapitalinstrumente als hartes Kernkapital anrechnen können. Wäre dies nicht möglich, hätte sich das „Tier 1a“ Kapital dieser Institute lediglich auf ihre einbehaltenen Gewinne beschränkt.⁶⁵

Für das zusätzliche Kernkapital, „Tier 1b“, besteht ebenfalls eine 14 Punkte umfassende Anforderungsliste zu Anerkennung der betreffenden Instrumente zum zusätzlichen Kernkapital. „Allgemein wird gefordert, dass Zahlungen aus diesen Finanzierungsformen ganz im Entscheidungsermessen des Institutes liegen, die Instrumente voll an Verlusten teilnehmen und sie grundsätzlich unbefristet sind.“⁶⁶

b) „Tier 2“ Kapital

Das Ergänzungskapital oder Gone Concern-Kapital soll in der Lage sein, im Falle einer Insolvenz einer Bank die Gläubiger möglichst vollständig zu befriedigen.⁶⁷ Die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, um vor der Insolvenz gerettet zu werden, gilt dabei jedoch schon als Gone-Concern-Tatbestand.⁶⁸ Wie bereits bei dem Kernkapital besteht eine Anforderungsliste des Basler Ausschusses zur Bestimmung des Ergänzungskapitals. Es handelt sich hierbei um nachrangiges Kapital gegenüber dem aus „Tier 1“. Zusätzlich dürfen gemäß der Basler Rahmenvereinbarung allgemeine Wertberichtigungen für künftige oder gegenwärtig noch nicht bekannte Verluste einbezogen werden. Diese dürfen jedoch nur 1,25% der Risikogewichteten Aktiva ausmachen.

⁶⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/InternePolitikfelder/WWU/Pdf/basel3_leitfaden.pdf, S. 9, 20.06.2013, 12:17

⁶⁶ Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 3, 27.06.2013, 11:23 Uhr

⁶⁷ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 57

⁶⁸ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 4, 27.06.2013, 11:23 Uhr

c) Hybridkapital

Eine Besonderheit bei der Ermittlung des Eigenkapitals stellt das Hybridkapital dar, da es ursprünglich Fremdkapital ist, welches aber eigenkapitalähnliche Eigenschaften aufweist.⁶⁹ Dadurch kann es unter bestimmten Bedingungen ebenfalls dem Eigenkapital zugerechnet werden. Eine genaue Definition für das Hybridkapital ist in der Literatur nicht zu finden. In dem § 10 Abs. 4 KWG finden sich jedoch gesetzliche Regelungen zur Anerkennung von Hybridkapital zum Eigenkapital. Innerhalb dieses Gesetzes existiert keine Festlegung von klar definierten Kapitalinstrumenten, die anrechnungsfähig sind. Der § 10 Abs.4 KWG stellt vielmehr Qualitätsmerkmale, welche erfüllt werden müssen. Dadurch können alle Formen der Kapitalaufnahme dem Eigenkapital angerechnet werden, solange sie die aufgestellten Anforderungen erfüllen.⁷⁰ Ist das Kapital gemäß den gesetzlichen Regelungen anrechenbar, so kann es zum Kernkapital (Tier 1) oder zum Ergänzungskapital (Tier 2) gehören. Da es sich dabei immer wieder um andere Kapitalinstrumente handelt, ist auch bei dieser Einordnung eine Einzelfallprüfung unabdingbar.⁷¹ Zu den Qualitätsmerkmalen des § 10 Abs. 4 KWG gehören: Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität bei der Zahlung laufender Verpflichtungen. Des Weiteren erhält die BaFin durch dieses Gesetz weitere Kompetenzen.⁷²

a.a.) Dauerhaftigkeit

Gem. des § 10 Abs. 4 Nr. 3 KWG muss das Kapital dem Institut dauerhaft zur Verfügung gestellt werden, d.h. es muss unbefristet oder für mindestens 30 Jahre bereitgestellt werden. Eine Kündigung des Kapitals in dieser Zeit ist zwar möglich,

⁶⁹ Boerse.ARD.de, <http://boerse.ard.de/boersenwissen/boersenlexikon/hybridkapital-100.html>, 17.06.2012, 14:13 Uhr

⁷⁰ Vgl. Neue Regelungen für Hybridkapital, <http://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/neue-regelungen-fur-hybridkapital-1/40/>, 17.05., 12:15 Uhr

⁷¹ Vgl. Bankenaufsicht und Basel III, <http://www.sueddeutsche.de/geld/bankenaufsicht-und-basel-iii-jetzt-gehts-los-1.996496-3>, 17.05.2013, 14:48 Uhr

⁷² Vgl. Neue Regelungen für Hybridkapital, <http://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/neue-regelungen-fur-hybridkapital-1/40/>, 17.06., 12:15 Uhr

diese kann jedoch nur mit Zustimmung der BaFin erfolgen. Des Weiteren sieht § 10 Abs. 4 Nr. 4 vor, dass keine Tilgungsanreize bei einer zeitlich beschränkten Überlassung vereinbart werden dürfen. Wurde das Kapital unbefristet zur Verfügung gestellt, dürfen Tilgungsanreize frühestens nach zehn Jahren wirksam werden. Kurz gesagt soll das Kapital dem Institut als langfristige und feste Größe zur Verfügung stehen und nicht überraschend wegfallen.

b.b.) Verlustteilnahme

Das zur Verfügung gestellte Kapital soll gem. § 10 Abs. 4 Nr. 1 KWG sowie § 10 Abs. 4 Nr. 2 KWG in voller Höhe am Verlust teilnehmen. Somit soll es sich hierbei um nachrangiges Kapital handeln, welches erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückgezahlt werden kann. Zudem dürfen Verluste, die zur Minderung des Rückzahlungsanspruches führen, nicht durch spätere Gewinne ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 5 KWG).

c.c.) Flexibilität bei der Zahlung laufender Verpflichtungen

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass vorgesehene Ausschüttungen oder Dividenden entfallen können falls die Institute die Mindesteigenkapitalanforderungen nicht einhalten können, gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 KWG. Folglich muss eine Ausschüttung der Entscheidung des Kreditinstituts obliegen.

d.d.) Zusätzliche Kompetenzen der BaFin

Neben den oben genannten Qualitätsmerkmalen des § 10 Abs. 4 KWG erweitert der Paragraph die Kompetenzen der BaFin. So darf die Rückzahlung von Hybridkapital, welches dem Eigenkapital zugerechnet wird, nur mit Zustimmung der BaFin erfolgen. Zusätzlich hat sie das Recht Ausschüttungen sowie Zinszahlungen zu untersagen.

d) Zusammensetzung der Mindestkapitalquote

Nach der Einordnung der Eigenkapitalbestandteile in die verschiedenen Qualitätsstufen (hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital, Ergänzungskapital) kann die Ermittlung des zu unterlegendem Eigenkapitals bzw. der Mindestkapitalquote gemäß der Säule 1 erfolgen. Wie bereits bei Basel I und II sieht

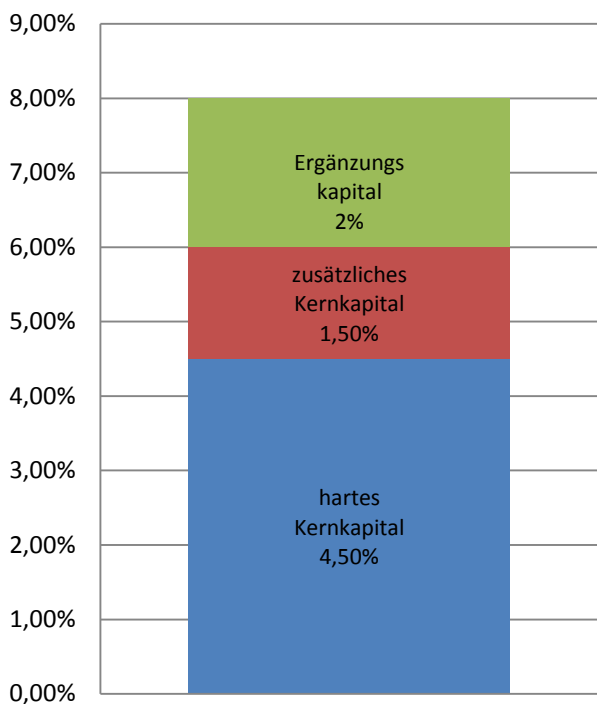


Abb. 5: Zusammensetzung Mindestkapitalquote, eigene Darstellung in Anlehnung an das Bundesministerium für Finanzen

die neue Basler Vereinbarung vor, dass das Gesamtkapital (Tier1 + Tier2) jederzeit mindestens 8% der risikogewichteten Aktiva ausmacht. Neu hingegen ist dabei die durch Basel III festgelegte Zusammensetzung dieser 8%. So soll die Mindestkapitalquote zur Unterlegung der Risikoaktiva zu mindestens 4,5% aus hartem Kernkapital bestehen. Der Anteil des gesamten Kernkapitals, hartes Kernkapital plus zusätzliches Kernkapital, soll mindestens 6% betragen. Der Anteil an Ergänzungskapital beläuft sich

dementsprechend auf 2%. Diese Zusammensetzung der Mindestkapitalquote soll durch ihren verhältnismäßig hohen Anteil an hartem Kernkapital die Qualität der Kapitalunterlegung steigern.

e) Übergangsbestimmungen

Um den Banken die Umstellung auf die neu geforderte Eigenkapitalstruktur zu ermöglichen, sieht der Basler Ausschuss in seiner Vereinbarung bestimmte Übergangsfristen vor. Innerhalb dieser Fristen soll sich der prozentuale Wert des harten Kernkapitals schrittweise erhöhen. Durch diese Übergangszeit soll die Gefahr von Kreditklemmen vermieden werden.⁷³ Ursprünglich sah die Basler Vereinbarung vor, dass die Banken die geforderte Zusammensetzung der Mindestkapitalquote bis zum 01. Januar 2015 nachweisen müssen. Dabei ging der Ausschuss jedoch davon aus, dass Basel III ab dem 01. Januar 2013 in den Mitgliedsländern zur Umsetzung kommt. Innerhalb der BRD erfolgte der Beschluss zur Umsetzung von Basel III jedoch erst am 16.05.2013 (siehe Kapitel aktuelle Umsetzung Basel III). Somit dürfte sich die gestellte Frist ebenfalls verschieben. So soll laut Bartholomäus Kalb (haushalts- und finanzpolitischer Sprecher der CSU) die Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken bis zum Jahr 2019 schrittweise erhöht werden.⁷⁴ Diese Aussage bezieht sich jedoch nicht nur auf die Zusammensetzung der Mindestkapitalquote. Es ist also zu erwarten, dass die Übergangsfrist für die oben genannten Bedingungen spätestens 2019 endet. Unabhängig dieser Fristen hat die Basel III Auswirkungsstudie zum Stichtag 30. Juni 2012 allerdings ergeben, dass bereits 33 deutsche Institute (unter den Teilnehmern der Studie) die Kernkapitalquote von 4,5% aufweisen.⁷⁵

⁷³ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 5, 29.06.2013, 11:23 Uhr

⁷⁴ Vgl. Kalb: Interessen kleiner und mittlerer Institute gewahrt, <http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/Kalb-Interessen-kleiner-und-mittlerer-Institute-gewahrt-2437988>, 27.06.2013, 15:41 Uhr

⁷⁵ Vgl. Ergebnisse der Basel III Auswirkungsstudie für deutsche Institute zum Stichtag 30. Juni 2012, http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel3/Basel3_Monitoring/basel3_monitoring.html, 27.06.2013, 16:15 Uhr

f) Offenlegungsbestimmungen

Die neuen Eigenkapitalregelungen sehen ebenfalls eine Erweiterung der Säule drei, der Marktdisziplin, vor. Die Basler Vereinbarung fordert in den Artikeln 91 – 93 die Offenlegung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals, aller vorgenommenen regulatorischen Anpassungen und die davon betroffenen Positionen, eine Beschreibung der Ober- und Untergrenzen unter Angabe der zugehörigen Kapitalbestandteile sowie die wichtigsten Merkmale der auftretenden Kapitalinstrumente. Des Weiteren müssen die Banken Kennzahlen zur Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals veröffentlichen. Dies sind z.B. Kernkapitalquote, Quote des harten Kernkapitals oder auch die Quote des materiellen Eigenkapitals.⁷⁶ Zudem muss erläutert werden, wie diese Kennzahlen ermittelt werden. Um die Eigenkapitalausstattung der Banken länderübergreifend vergleichbar zu machen und um die Leserfreundlichkeit der Offenlegungen zu verbessern, hat der Basler Ausschuss ein einheitliches Veröffentlichungsschemata erstellt.⁷⁷ Dieses ist in der Rahmenregelung „Offenlegungsanforderungen für die Zusammensetzung des Eigenkapitals“ zu finden.

2) Die neuen Kapitalpolster

Neben den Veränderungen der Eigenkapitalregelungen und der Anpassung der Zusammensetzung der Mindestkapitalquote wird durch Basel III ein komplett neues System der zusätzlichen Eigenkapitalunterlegung eingeführt. Hierbei handelt es sich um zwei weitere Kapitalpuffer, welche auf die 8% Mindestkapitalquote aufgeschlagen werden. Genannt werden diese Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster. Durch diese zusätzlichen Kapitalpolster sollen die Finanzinstitute ihre Risiken noch besser auffangen können.⁷⁸ Diese Puffer sollen hauptsächlich in „Boomzeiten“ gebildet werden. In Krisenzeiten sollen sie Verluste abfangen, so dass

⁷⁶ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 30, Rn. 91, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

⁷⁷ Vgl. Basler Ausschuss, Offenlegungsanforderungen für die Zusammensetzung des Eigenkapitals, S. 1, Rn. 3, Juni 2012

⁷⁸ Vgl. Basel III, http://www.asr-beratung.de/content/inhalte/service/information_f%C3%BCr_unternehmer/basel_iii/index.html, 04.06.2013, 15:02 Uhr

eine Gefährdung der Mindestkapitalausstattung der Kreditinstitute vorgebeugt werden kann.⁷⁹

a) Kapitalerhaltungspolster

Das Kapitalerhaltungspolster soll, über die Mindestkapitalanforderungen hinaus, 2,5% der risikogewichteten Aktiva betragen. Diese 2,5% dürfen ausschließlich mit hartem Kernkapital hinterlegt werden. Über dieses Polster soll sichergestellt werden, dass die Banken eine Kapitalreserve vorhalten, die während Stressphasen im Wirtschafts- und Finanzsektor zur Abfederung von Verlusten herangezogen werden kann.⁸⁰ Da diese Reserve in Krisenzeiten zuerst abgeschmolzen werden soll, bleiben die Mindestkapitalanforderung von 8% und damit auch die Mindestanforderung von 4,5% an das harte Kernkapital vorerst bestehen. Daraus folgt, dass die Banken in diesem Fall ihrem Geschäftsbetrieb weiterhin nachgehen können. Wird das Kapitalerhaltungspolster durch eine Bank reduziert um auf eine Stresssituation zu reagieren, sieht der Basler Ausschuss jedoch Gewinnausschüttungsbeschränkungen für diese Bank vor. Demnach können Ausschüttungen an Aktionäre, andere Kapitalgeber sowie Mitarbeiter (z.B. Bonuszahlungen) nur noch in begrenztem Maße bzw. gar nicht mehr vorgenommen werden. Abhängig ist dies vom prozentualen Wert des Kapitalerhaltungspolsters. Beträgt das Polster den geforderten Wert, kann die Ausschüttung auch in voller Höhe erfolgen. "Die Ausschüttungssperren bewegen sich in vier Intervallen von jeweils 0,625% des Kapitalerhaltungspuffers. Sie starten bei 40% im günstigstem Fall und wachsen in Schritten von 20% bis zur vollständigen Ausschüttungssperre."⁸¹ Der prozentuale Wert der Sperren bezieht sich dabei auf den Ertrag der Bank. Folglich kommt es zu einer Ausschüttungssperre von 40% des Ertrages, wenn das Kapitalpolster bis zu 0,625 Prozentpunkte unter 2,5% liegt. Eine vollkommene Sperre tritt dementsprechend ein, wenn das Polster 0,625% oder weniger beträgt. Der Sinn dieser Ausschüttungsbegrenzungen ist, dass die

⁷⁹ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 78, Masterarbeit

⁸⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen gibt höhere globale Mindestkapitalanforderungen bekannt, Pressemitteilung vom 12.09.2010, S. 2

⁸¹ Jessberger, Auswirkungen von Basel III auf das Risikomanagement und Risikocontrolling, S. 16

Auffüllung eines abgeschmolzenen Kapitalerhaltungspolster oberste Priorität bekommt.

b) Antizyklisches Kapitalerhaltungspolster

Dieses Polster soll die Stabilität der Banken sowie der Realwirtschaft in Krisenzeiten zusätzlich verstärken. Es ist jedoch im Unterschied zum Kapitalerhaltungspolster konjunkturabhängig. So kommt es im Bankensektor während Abschwungphasen, denen ein extrem starkes Kreditwachstum vorrangig, oft zu erheblichen Verlusten.⁸² Dies hängt damit zusammen, dass in „Boomzeiten“ die Risikobereitschaft steigt und Spekulationen trotz bestehender Risiken stark ansteigen. Das Antizyklische Kapitalerhaltungspolster soll diesem Problem von zwei Seiten entgegenwirken. Es soll während des Wirtschaftswachstums dafür sorgen, dass die Kreditnachfrage gedrosselt wird und damit die Bildung einer spekulativen Blase verhindert werden kann. Auf der anderen Seite soll es die Widerstandskraft der Banken während der Abschwung Phase stärken.⁸³ Damit dies erreicht werden kann, sieht der Basler Ausschuss vor, dass das Polster in Phasen starken Kreditwachstums gebildet werden soll. Gemäß der Basler Vereinbarung obliegt es dabei den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. der BaFin), wann dies genau der Fall ist und in welcher Höhe es genau gebildet werden muss. Dabei kann das Polster zwischen 0% und 2,5% der risikogewichteten Aktiva betragen. Die Aufsichtsbehörden können dabei unabhängig von ein andere für ihren Aufsichtsbereich handeln. Wie das Kapitalerhaltungspolster muss auch das antizyklische Kapitalpolster aus hartem Kernkapital bestehen. Erfüllt eine Bank die Anforderungen an das antizyklische Kapitalpolster nicht so kommt es ebenfalls zu Ausschüttungsbeschränkungen.

⁸² Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 64, Rn. 136, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

⁸³ Vgl. Jessberger, Auswirkungen von Basel III auf das Risikomanagement und Risikocontrolling, S. 16

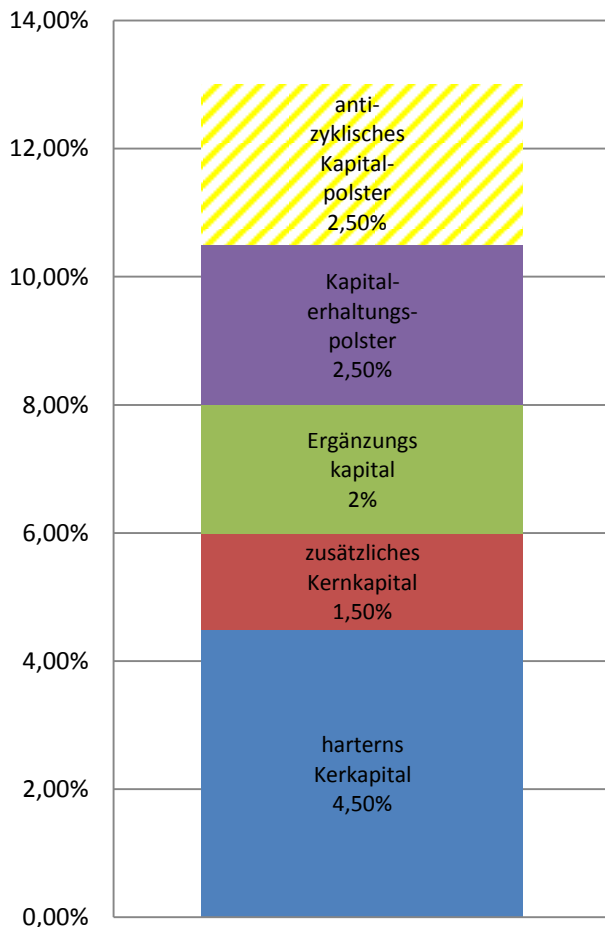


Abb. 6: Eigenkapitalzusammenstellung mit Kapitalpolster, eigene Darstellung in Anlehnung an http://www.msg-gillardon.de/fileadmin/user_upload/grafiken/themengebiete/Basel/20100920-Risikopuffer-fuer-Banken_property_poster.jpg

Durch die Schaffung dieser beiden Polster kann das zu hinterlegende Eigenkapital über die Mindestanforderung von 8% bis zu 13% steigen. So muss die Eigenkapitalunterlegung einer Bank gemäß Basel III bei einer Unternehmensfinanzierung (AAA Rating) in Höhe von 2 Mio. Euro bei voller Ausschöpfung der Kapitalpolster 52.000 Euro betragen ($2.000.000 \times 20\% \times 13\%$). Ohne die Beachtung dieser Polster, würde der zu hinterlegende Betrag sich nur auf 32.000 Euro belaufen ($2.000.000 \times 20\% \times 8\%$). Auch wenn das antizyklische Kapitalpolster keine feste Größe darstellt, da es immer variieren kann, ist das

Kapitalerhaltungspolster quasi eine dauerhafte Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen. Das beide Polster dabei aus hartem Kernkapital bestehen, sorgt dafür, dass Banken, je nach Höhe des antizyklischen Polsters, hartes Kernkapital von 7% bis zu 9,5% zur Absicherung ihrer risikogewichteten Aktiva nutzen müssen.

c) Übergangsbestimmungen

Gemäß der Basler Vereinbarungen sollen beide Polster ab dem 01. Januar 2016 in Höhe von 0,625% eingeführt werden und anschließend bis zum Jahr 2019 pro Jahr um 0,625 Prozentpunkte ansteigen. Damit würden die Polster ab dem 1. Januar 2019 jeweils 2,5% betragen. Das Kapitalerhaltungspolster muss in dieser Zeit tatsächlich gebildet werden. Das antizyklische Kapitalpolster dagegen muss nicht

direkt gebildet werden. Hier ist der Anfangswert von 0,625% und die darauffolgenden jährlichen Erhöhungen als Spielraum für die Aufsichtsbehörden anzusehen, da diese wie bereits erläutert innerhalb des gegebenen Spielraumes über die tatsächliche Höhe dieses Polster bestimmen. Die Fristen werden sich trotz der sich um ein Jahr „verspäteten“ Einführung von Basel III nicht verschieben, so dass die beiden Kapitalerhaltungspolster ab 2019 tatsächlich ihre volle Gültigkeit besitzen werden. Innerhalb der Europäischen Union greift die Europäische Bankenaufsicht EBA Basel III und diesen Übergangsvorschriften jedoch vor. Sie fordert bereits zum Juni 2012 von den europäischen Banken eine Tier-1 Quote (hartes Kernkapital) von 9%, welche von den Banken beibehalten werden soll.⁸⁴ Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass zumindestens in der EU die Kapitalanforderungen von Basel III bereits jetzt zu großen Teilen erfüllt werden und die vom Basler Ausschuss festgelegten Übergangsbestimmungen für EU Banken, aufgrund strengerer EBA Forderungen, keine große Relevanz haben.

3) Risikobewertung

Weitere wichtige Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva. Grundsätzlich bleiben die Regelungen und Vorgehensweisen zur Ermittlung des Risikos, welche bereits mit Basel II eingeführt wurden, bestehen. Durch Basel III wird die erste Säule allerdings in bestimmten Punkten abgeändert oder ergänzt. Zentraler Punkt dieser Änderungen ist das Kontrahentenrisiko sowie das Korrelationsrisiko, den damit verbundenen Ausfallrisiken und der diesen Bereichen zugehörigen Kreditrisikominderung. Diese Anpassungen sollen gemäß des Basler Ausschusses eine Antwort auf die Nichterfassung wesentlicher bilanzieller und außerbilanzieller Risiken sowie Risikopositionen aus Derivaten darstellen, da diese einen entscheidenden Schlüsselfaktor bei der Verstärkung der letzten Krise bildeten.⁸⁵ Zudem sieht der Basler Ausschuss vor, die Abhängigkeit von externen

⁸⁴ Vgl. EU-Kernkapitalquote soll dauerhaft über Basel III liegen, [http://www.risiko-manager.com/index.php?id=58&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=17367&cHash=971c8d548d6cfc5b3d04a6a3c7c4ea23](http://www.risiko-manager.com/index.php?id=58&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=17367&cHash=971c8d548d6cfc5b3d04a6a3c7c4ea23), 10.06.2013, 17:00 Uhr

⁸⁵ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankssysteme, S. 33, Rn. 97, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

Kreditratings zu begrenzen, wodurch die Einflussmöglichkeiten externer Ratingagenturen eingeschränkt werden sollen.

a) Kontrahentenrisiko

Speziell in den Bereichen des Kreditwesens sowie des Wertpapiergeschäftes von großer Bedeutung, stellt das Kontrahentenrisiko (counterparty credit risk) das allgemeine Ausfallrisiko im Rahmen einer Vertragsbindung zwischen mindestens zwei Parteien dar.⁸⁶ Folglich handelt es sich hierbei um das Risiko, dass einer oder mehrere der Vertragsparteien (Kontrahenten) ihrem, dem jeweiligen Vertrag entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen und somit nicht alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Zahlungen bzw. Transaktionen erfüllt werden. „Ein Verlust tritt dann ein, wenn der Marktwert der Transaktionen zum Zeitpunkt des Ausfalls des Kontrahenten positiv war. Im Gegensatz zum Kreditrisiko, bei dem nur der Kreditgeber ein Risiko eingeht, ist das Kontrahentenrisiko aufgrund der möglichen Schwankungen des Marktwertes ein zweiseitiges Verlustrisiko.“⁸⁷ Neben Wertpapierkrediten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind vor allem Derivatpositionen von diesem Risiko betroffen.⁸⁸ Unter Derivatpositionen (Derivaten) sind Finanzinstrumente zu verstehen, deren Preis oder Kurs sich nach den Preiserwartungen oder Kursschwankungen anderer Investments richten.⁸⁹ Bei diesen Investments kann es sich beispielsweise um Aktien, Rohstoffe oder auch Zinssätze handeln. Eine wesentliche Größe zur Bestimmung des Kontrahentenrisikos ist der, von den Banken zu schätzende, ausstehende Forderungsbetrag im Falle eines Ausfalls EAD (Exposure at Default). Dargestellt wird dieser in der Regel über den erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert EPE (Expected Positive Exposure).⁹⁰ Dieser EPE Wert dient dann zur Festlegung der Eigenkapitalunterlegung. Abhängig

⁸⁶ Vgl. Kontrahentenrisiko, http://www.finanz-lexikon.de/kontrahentenrisiko_3254.html, 11.06.2013, 14:16 Uhr

⁸⁷ Lessenich, Basel III: Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, S.51

⁸⁸ Vgl. Basler Ausschuss, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version, Juni 2006, Anhang 4, S. 288-289

⁸⁹ Vgl. Börsenlexikon, Derivate, <http://boersenlexikon.faz.net/derivate.htm>, 12.06.2013, 14:04 Uhr

⁹⁰ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 6, 11.06.2013, 17:29 Uhr

davon ob es sich um außerbörslich gehandelte Derivate oder um andere vom Kontrahentenrisiko betroffene Posten handelt, stehen den Banken verschiedene Verfahren zur Ermittlung des EAD und des EPE zur Verfügung. Gemäß Basel II haben Banken bei den außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) drei Optionen zur EAD bzw. EPE Bestimmung. Zum einen die Marktwertbewertungsmethode (Current Exposure Method) und die Standardmethode, welche beide in der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderung“ (Basel II) im Anhang 4 verankert sind und weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Zum anderen können die Banken die Anwendung interner Modelle (IMM) zur Bestimmung des EPE bzw. EAD heranziehen. Diese ist ebenfalls für, vom Kontrahentenrisiko betroffene Positionen, die nicht zu den außerbörslich gehandelten Derivaten gehören, gültig. Die dabei von den Banken eigenständig entwickelten Methoden müssen durch die Aufsichtsbehörden zugelassen sein. Basel III fordert nun bei der Ermittlung des EPE durch interne Methoden einen „Stress-EPE“ auf Basis einer dreijährigen Datenhistorie, die mindestens eine einjährige Stressperiode umfassen muss, zu berechnen und den EAD anhand des Maximums aus dem nicht gestressten EPE und dem „Stress-EPE“ zu bestimmen.⁹¹ Das heißt, der EPE Wert muss auf Basis aktueller Marktdaten berechnet werden. Der zweite Wert wird unter Einbeziehung verschiedener Stressbedingungen errechnet, wie z.B. einer marktbezogenen Abschwungphase, einer Marktstörung oder Liquiditätsengpässen - also Bedingungen die sich negativ auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf die Kreditforderungen auswirken.⁹² Aus beiden ermittelten Werten ist nun der Maximalwert zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderung heranzuziehen. Durch die ständige Nutzung des Maximalwertes, gerade auch durch den Vergleich mit Stresssituationen, soll die Widerstandsfähigkeit der Banken zusätzlich gestärkt werden. Neben dieser Veränderung zur Ermittlung des EPE Wertes, legte der Basler Ausschuss mit Basel III ebenfalls verschärfte Aufsichtsanforderungen bezüglich der Stresstests fest, da diese essentiell für die Identifizierung aller Ereignisse bzw.

⁹¹ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 6, 12.06.2013, 15:29 Uhr

⁹² Vgl. Basler Ausschuss, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version, Juni 2006, Anhang 4, S. 302

Bedingungen sind, die sich sowohl positiv als auch negativ auf die Institute auswirken können.⁹³

a.a.) Korrelationsrisiko

Dem Kontrahentenrisiko zugehörig, wird das Korrelationsrisiko in ein allgemeines (general wrong way risk) und ein spezielles (specific wrong way risk) unterteilt. Das allgemeine Korrelationsrisiko beschreibt das Risiko, welches bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit von Gegenparteien und dem allgemeinem Marktrisiko gegeben ist.⁹⁴ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Gruppe verschiedener Kunden der Bank untereinander Geschäftsbeziehungen führen und sich über diese Geschäftsbeziehungen abhängig voneinander machen. Kommt es zur Insolvenz einer dieser Kunden, könnte es zusätzlich auch zu Liquiditätsengpässen oder gar kompletter Zahlungsunfähigkeit der anderen Geschäftspartner kommen. Die Bank wäre davon wiederum betroffen. Diese Risiken sollen anhand von Stresstests und Szenarioanalysen identifiziert und überwacht werden. Des Weiteren soll das allgemeine Korrelationsrisiko nach Produkten, Regionen, Geschäftsbereichen etc. klassifiziert werden.⁹⁵ Das spezielle Korrelationsrisiko hingegen stellt das Risiko dar, das bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit einer Gegenpartei und dem Wiederbeschaffungswert der mit diesem Partner bestehenden Geschäfte gegeben ist.⁹⁶ Das Risiko besteht folglich darin, durch den Verlust eines Geschäftspartners, zusätzliche Kosten zur Weiterführung des betreffenden Geschäftes tragen zu müssen. Basel III fordert zu diesem Risiko, dass die Banken über ein Verfahren verfügen müssen, mit denen spezielle Korrelationsrisiken vom Geschäftsabschluss an über die gesamte Laufzeit des Geschäftes hinweg ermittelt,

⁹³ Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 66, Masterarbeit

⁹⁴ Vgl. Korrelationsrisiko, allgemeines, <http://www.ad-hoc-news.de/korrelationsrisiko-allgemeines--/de/Boersenlexikon/16331481>, 13.06.2013, 15:11 Uhr

⁹⁵ Vgl. Charles, Der Weg von Basel II zu Basel III – Finanzmarktregulierung unter Berücksichtigung makroprudenzieller Elemente, S. 40, Masterarbeit

⁹⁶ Vgl. Korrelationsrisiko, besonderes; <http://www.direktbroker.de/unser-service/boersenlexikon/korrelationsrisiko-besonderes-specific-wrong-way-risk--/16331483/K>, 13.06.2013, 16:00 Uhr

verfolgt und kontrolliert werden können.⁹⁷ Beide, das allgemeine und das spezielle Risiko, sollen besser in der Risikomodellierung und damit in der Ermittlung des gestressten EPE berücksichtigt werden. Hierfür wird ein sogenannter Alpha-Faktor verwendet, der eine Anpassung der Ergebnisse vornimmt.⁹⁸ Zudem sehen die Regelungen des Basler Ausschusses vor, dass spezielle Korrelationsrisiken bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva stärker als die allgemeinen Korrelationsrisiken gewichtet werden und diese damit eine dementsprechend höhere Eigenkapitalunterlegung verlangen.

b.b.) CVA-Eigenkapitalanforderung

Eine mit Basel III neu eingeführte Eigenkapitalanforderung stellt die kreditbezogene Bewertungsanpassung CVA (credit value adjustment) dar. Diese soll das Marktpreisrisiko, das durch die Verschlechterung der Bonität des Kontrahenten entstehen kann, abdecken. Dabei besteht das Risiko in der Erhöhung der Credit Spreads (Risikoaufschläge), durch die Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners. Mit einem höherem Credit Spread des Partners steigen die Kosten bei vorzeitigem Schließen der betroffenen Position, was wiederum zu einem sinkenden Marktwert führt.⁹⁹ Der Basler Ausschuss führt diese Kapitalanforderung neu ein, da in der letzten Krise genau aus diesem Risiko, nicht aus dem Ausfallrisiko, die größten Verluste im Bereich des Kontrahentenrisikos entstanden.¹⁰⁰ Der Basler Ausschuss stellt den Banken zwei Bemessungsansätze zur Ermittlung der CVA-Kapitalanforderung zur Verfügung. Zum einem die auf internen Berechnungen beruhenden IMM Ansätze bzw. den Fortgeschrittenen Ansatz, zum anderen eine von Basel III vorgegebene Standardmethode. Die IMM Ansätze müssen auch hier durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen sein. Bei der Verwendung des

⁹⁷ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 43, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

⁹⁸ Vgl. Breidenbach, Basel III und das Risikomanagement der Banken, S. 48

⁹⁹ Vgl. Bank-Forum, Credit Value Adjustments (CVA), Februar 2012 – No. 62,

http://www.financetrainer.com/knowledge/bank-forum-archiv/?redirect_url=%2Fknowledge%2Falmforum%2Fzinsbindung%2F%3Fredirect_url%3D%252Fwissen%252Falmforum%252Fzinsbindung%252F%253Fredirect_url%253D%25252Fwissen%25252Falmforum%25252Fkapitalbindung%25252F&jumpurl=uploads%2Ftx_bankforum%2F62_2d.pdf&juSecure=1&locationData=28%3Atx_bankforum_publication%3A161&juHash=9284fe22d1a736d5f59a8856a0f7b8206bdf3c50, 20.06.2013, 14:11 Uhr

¹⁰⁰ Vgl. Lessenich, Basel III: Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, S.51

Fortgeschrittenen Ansatzes mit Hilfe interner Modelle müssen die Banken gemäß des Basler Ausschusses die CVA- Werte eines jeden Kontrahenten anhand einer vom Ausschuss festgelegten Formel ermitteln. Die so ermittelten Werte dienen dann als Input-Parameter, mit dessen Hilfe über klassische Value at Risk- Methoden (VaR) die Kapitalanforderung ermittelt werden soll.¹⁰¹ Dabei ist zu beachten, dass der VaR-Wert ebenfalls einmal unter Stressbedingungen und einmal ohne Stressbedingungen ermittelt werden soll. Für die Berechnung des ungestressten VaR sollen aktuelle Parameter für die erwartete Forderungshöhe herangezogen werden. Bei dem gestressten VaR sollen die Parameter hingegen aus dem schwerwiegendsten einjährigen Stresszeitraum herangezogen werden, der innerhalb der dreijährigen Stressphase für die Forderungsparameter aufgetreten ist.¹⁰² Banken, die keine Zulassung für die IMM besitzen oder sich bewusst dagegen entscheiden, müssen zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung die Standardmethode nutzen. Bei dieser Methode gibt der Basler Ausschuss eine feste Formel zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung vor.

c.c.) OTC-Derivate

Neben den bereits unter Punkt C) V) 3) a) erläuterten Methode zu Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von außerbörslich gehandelten Derivate sieht der Basler Ausschuss weitere Bestimmungen zum Umgang mit OTC-Derivaten vor. Dabei handelt es sich um Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sicherheiten bei OTC-Geschäften und um neue Regelungen in Bezug auf die Nutzung von zentralen Clearingstellen. So wird z.B. der Nachschussrisikozeitraum für solche Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von 5 bzw. 10 Tagen auf 20 erhöht, falls diese Geschäfte mehr als 5000 Transaktionen umfassen oder kein aktiver, liquider Markt vorhanden ist. Zusätzlich soll es zu einer Verdopplung des Nachschusszeitraumes kommen, wenn es zwischen den Kontrahenten innerhalb des

¹⁰¹ Vgl. Deloitte, BAsel III Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/Basel_III_Kontrahentenausfallrisiken_2.pdf, S.6, 21.06.2013, 11:13 Uhr

¹⁰² Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme, S. 37, Rn. 100, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

vorangegangenen Quartals mehr als zwei strittige Nachschussforderungen gab.¹⁰³ In Bezug auf die Nutzung von zentralen Clearingstellen oder auch zentralen Gegenparteien verweist der Basler Ausschuss auf seine Rahmenregelung „Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien“ vom Juli 2012. Unter zentralen Clearingstellen ist dabei eine Partei zu verstehen, die zwischen die Kontrahenten eines Vertrages tritt, der an einem oder mehreren Märkten gehandelt wird. Dabei wird diese gegenüber jedem Verkäufer zum Käufer und gegenüber jedem Käufer zum Verkäufer und sichert somit die künftige Erfüllung offener Kontrakte.¹⁰⁴ OTC-Geschäfte über solche zugelassenen Clearing Stellen abzuwickeln, wird als risikomindernd betrachtet. Die Rahmenregelung sieht vor, dass Geschäfte, die über eine solche Clearingstelle abgewickelt werden, ein Risikogewicht von 2% erhalten sollen, was eine Minderung der Risikogewichtung bedeutet.

d.d.) Vermögenswertkorrelationsfaktor für große Finanzinstitute

Eine weitere Änderung, welche über das eigentliche Kontrahentenausfallrisiko hinausgeht, stellt der Vermögenswertkorrelationsfaktor für große Finanzinstitute oder auch Asset Value Correlation (AVC) dar.¹⁰⁵ Dabei handelt es sich um eine Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung für Forderungen, welche zwischen den Finanzinstituten selbst bestehen. Genauer gilt dies für Forderungen gegenüber beaufsichtigten Finanzinstituten mit einer Bilanzsumme von mindestens 100 Mrd. US\$ und gegenüber unbeaufsichtigten Finanzinstituten. Bei der Risikogewichtung solcher Forderungen sind die Banken verpflichtet, den Korrelationsfaktor mit 1,25 zu multiplizieren, was zu einer höheren Eigenkapitalunterlegung führt. Durch dieses

¹⁰³ Vgl. Deloitte, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, S. 7, 16.07.2013, 10:29 Uhr

¹⁰⁴ Vgl. Basler Ausschuss, Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien, S. 1, Juli 2012,

¹⁰⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/InternePolitikfelder/WWU/Pdf/basel3_leitfaden.pdf, S. 23, 16.07.2013, 11:55

zusätzlich benötigte Eigenkapital wird neben dem Kontrahentenrisiko der hohen gegenseitigen Abhängigkeit von großen Finanzinstituten Rechnung getragen.¹⁰⁶

b) Externe Kreditratings

Gemäß der Basler Vereinbarung ist es den Finanzinstituten erlaubt, bei der Ermittlung des Kreditrisikos, das Standardverfahren für die Bestimmung der risikogewichteten Ratings (Bonitätsbeurteilungen) externer Ratingagenturen zu nutzen.¹⁰⁷ Gleiches gilt bei der Ermittlung der Risikogewichte für Verbriefungsoptionen. Dies birgt jedoch gewisse Gefahren, da externe Ratingagenturen nicht direkt den Basler Rahmenvereinbarungen und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Dementsprechend können Bonitätsbeurteilungen solcher Unternehmen unterhalb der vom Basler Ausschuss geforderten Standards liegen. Des Weiteren bietet sich über diese Agenturen den Banken die Möglichkeit, sich das für sie günstigste Rating heraus zu suchen und die daraus folgende Eigenkapitalunterlegung zu beeinflussen. Mit Basel III soll die Abhängigkeit von solchen externen Kreditratings bzw. deren Einflussmöglichkeiten begrenzt werden. So haben sich die Anforderungskriterien zur Zulassung externer Ratingagenturen sowie die Bedingungen zur Nutzung der Ratings verschärft.

a.a.) Anerkennung externer Ratingagenturen

Der Basler Ausschuss gibt sechs Anerkennungskriterien zur Zulassung externer Ratingagenturen vor. Alle sechs Kriterien müssen von den Agenturen erfüllt werden. Dabei handelt es sich um: Objektivität, Unabhängigkeit, Internationaler Zugang/Transparenz, Offenlegung, Ressourcen und Glaubwürdigkeit. In den Rahmenvereinbarungen Basel II und Basel III werden diese Punkte vom Basler Ausschuss definiert und erläutert. Für die Punkte Objektivität, Unabhängigkeit,

¹⁰⁶ Vgl. Lessenich, Basel III: Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, S.52

¹⁰⁷ Vgl. Kreditrisiko-Standardansatz: Externe Ratings,
http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel2/Kreditrisiko_Standardansatz/kreditrisiko_standardansatz.html, 17.07.2013, 15:29 Uhr

Ressourcen und Glaubwürdigkeit bleiben dabei die mit Basel II festgelegten Definitionen bestehen. Die Kriterien Internationaler Zugang/Transparenz und Offenlegung wurden mit Basel III überarbeitet und verschärft. Darüber hinaus fordert Basel III, dass sich die Aufsichtsinstanzen bei der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Ratingagenturen auf den IOSCO-Verhaltenskodex „Fundamentals for Credit Rating Agencies“ beziehen.¹⁰⁸ Dabei handelt es sich um von der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions) aufgestellten Leitlinien zur Sicherstellung von Qualität und Verlässlichkeit der Ratingprozesse.¹⁰⁹ Gemäß der dritten Basler Vereinbarung sollen demnach jeweils die nationalen Aufsichtsinstanzen das Anerkennungsverfahren durchführen. Innerhalb der EU werden diese Verfahren allerdings nicht auf nationaler Ebene, sondern auf Ebene der Europäischen Union durchgeführt. So fordert der § 41 Abs. 1 SolvV zwar auch, dass die Anerkennung der Ratingagenturen durch die BaFin stattfinden muss, jedoch wurden mit der ersten Novelle der EU-Rating-Verordnung CRA II die europaweite (innerhalb der EU) Aufsichtszuständigkeit und entsprechend umfassende Exekutivkompetenzen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) verliehen.¹¹⁰ In der Folge sind ab Oktober 2011 sämtliche Aufsichtsbefugnisse über Ratingagenturen auf die ESMA übergegangen, weshalb diese seit diesem Zeitpunkt allein für die Anwendung der EU-Rating-Verordnung und damit für die Umsetzung der Anerkennung von Ratingagenturen gemäß Basel III verantwortlich ist.¹¹¹

¹⁰⁸ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 59, Rn. 120, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

¹⁰⁹ Vgl. IOSCO veröffentlicht Verhaltenskodex für Ratingagenturen, <http://www.handelsblatt.com/politik/oekonomie/nachrichten/iosco-veroeffentlicht-verhaltenskodex-fuer-ratingagenturen/2463450.html>, 18.07.2013, 13:16 Uhr

¹¹⁰ Vgl. Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_01_ratingagenturen.html, 18.07.2013, 13:58 Uhr

¹¹¹ Vgl. Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_01_ratingagenturen.html, 18.07.2013, 13:58 Uhr

b.b.) Verschärfte Anforderungen an externe Kreditratings

Um die Nutzung externer Kreditratings durch die Banken weiter zu senken, fordert der Basler Ausschuss, dass die Banken Kredite unabhängig davon, ob diese bereits geratet sind oder nicht, eigenständig beurteilen müssen.¹¹² Dazu gehört auch die Feststellung des Risikogehaltes. Folglich haben die Banken keine Arbeits-erleichterung durch die Nutzung externer Ratings. Hierdurch erhofft sich der Basler Ausschuss einen Anreiz zur Vermeidung von Forderungsratings zu schaffen. Des Weiteren ist es den Banken mit Basel III ausdrücklich untersagt, willkürlich zwischen Ratingagenturen zu wechseln und durch diese Wechsel die jeweils für sie günstigsten Ratings zu nutzen.

4) Einführung neuer Liquiditätsstandards/ Liquiditätskennzahlen

Eine weitere bedeutende Neuerung durch Basel III ist die Einführung von drei neuen Liquiditätsstandards. Mit diesen neuen Standards und deren zugehörigen Kennzahlen verfolgt der Basler Ausschuss unterschiedliche Ziele, welche sich in der Summe wiederum auf die Stärkung des Bankensektors auswirken sollen. Bei den Kennzahlen handelt es sich zum einem um den Leverage Ratio, welcher sich auf den Verschuldungsgrad der Banken auswirken soll. Zum anderen handelt es sich um den Liquidity Coverage Ratio (LCR) und den Net Stable Funding Ratio (NSFR). Diese sollen die Widerstandsfähigkeit vor allem global agierender Banken gegenüber Liquiditätsstörungen stärken und eine internationale Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regulierung des Liquiditätsrisikos herbeiführen.¹¹³ Festgehalten sind der LCR und der NSFR in der Basel III zugehörigen Rahmenvereinbarung „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“.

¹¹² Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 58, Rn. 119, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

¹¹³ Vgl. Deloitte, Basel III Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/WP37_Baseler_Liquiditaetsanforderungen_21022011_final.pdf, S. 2, 27.07.2013, 14:47 Uhr

a) Leverage Ratio

Neben zu hohen Risiken auf Seiten der Banken wurde die letzte Finanzkrise zudem durch den hohen Verschuldungsgrad der Banken angeheizt.¹¹⁴ Mit dem Leverage Ratio soll künftig eine Höchstverschuldungsgrenze für Kreditinstitute entstehen. Diese soll den Aufbau von Verschuldung im Bankensystem beschränken und neben den risikobasierten Mindestkapitalanforderungen eine nicht risikobasierte Maßzahl für die Eigenkapitalanforderung darstellen.¹¹⁵ Diese Maßzahl gibt an, wie viel Geld sich eine Bank im Verhältnis zum eigenen Kapital ausleihen darf. Bei der Ermittlung dieser Verschuldungsquote wird das Trier 1 Kapital ins Verhältnis zu den nicht risikogewichteten Gesamtpositionen einschließlich außerbilanzieller Risikopositionen und Derivaten gesetzt.¹¹⁶

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Trier 1 Kapital}}{\text{risikoungewichtete Gesamtpositionen}}$$

Abb. 7: Leverage Ratio, eigene Darstellung

Bei der momentanen Ausgestaltung dieser Kennziffer sieht der Basler Ausschuss einen Mindestwert des Leverage Ratio von 0,03 vor. Folglich heißt das, die Bilanzsumme einer Bank darf maximal das 33,3-fache ihres Kernkapitals betragen.¹¹⁷ Dieser Wert kann sich nach Beendigung der Beobachtungsphase zum 01. Januar 2017 ändern. Innerhalb der Beobachtungsphase sammelt der Basler Ausschuss Daten zum Verschuldungsgrad der Banken auf halbjährlicher Basis und beurteilt anschließend, ob die Ausgestaltung des Leverage Ratio in dieser Form sinnvoll ist bzw. ob eine Anpassung des Mindestwertes stattfinden muss. Zudem müssen die Banken ab 2015 ihre Höchstverschuldungsquote und deren Komponenten

¹¹⁴ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S. 68, Rn. 151, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

¹¹⁵ Vgl. Basel III/CRD IV, http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_artikel.html;jsessionid=97216BEC36F8EDFC7BD36246A177F6CF.1_cid290?nn=2695962#doc2695972bodyText12, 27.07.2013, 15:59 Uhr

¹¹⁶ Vgl. Deloitte, Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book Die europäische Umsetzung von Basel III, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/WP_46_CRD_IV_20111010.pdf, 29.07., 16:28 Uhr

¹¹⁷ Vgl. Hofstetter, Empirische Analysen zur geplanten Einführung einer Leverage Ratio im Rahmen von Basel III, S. 7

offenlegen. Kommt es zu keinen Beanstandungen durch den Ausschuss während der Beobachtungsphase, soll das Leverage Ratio ab dem Jahr 2018 Bestandteil der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Säule 1 werden.

b) Liquidity Coverage Ratio

Diese mit Basel III neu eingeführte Mindestliquiditätsquote soll sicherstellen, dass Banken über genügend liquide Mittel verfügen, um auch in Stresssituationen zahlungsfähig zu bleiben. Dementsprechend soll der LCR Auskunft darüber geben, ob Kreditinstitute in der Lage sind, den Liquiditätsbedarf in einem von der Aufsicht definierten, erheblichen Liquiditäts-Stressszenario zu decken.¹¹⁸ Die Stressphase soll dabei 30 Kalendertage andauern. Somit trägt der LCR zur Überwachung und Eindämmung des Liquiditätsrisikos bei.¹¹⁹ Um den LCR zu ermitteln, wird der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva Positionen mit den gesamten Nettoabflüssen von Barmitteln innerhalb der 30 Tage ins Verhältnis gesetzt.¹²⁰

$$\frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva}}{\text{Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Tagen}} \geq 100\%$$

Abb. 8: LCR, eigene Darstellung in Anlehnung an: Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 4

Bei einem Ergebnis von 100% ist eine Bank folglich in der Lage, genau alle anfallenden Zahlungen während der Stressphase leisten zu können. Es ist zu beachten, dass für beide Komponenten (Zähler und Nenner der Formel) vom Basler Ausschuss Definitionen festgelegt wurden, um eine einheitliche Berechnung auf nationaler sowie internationaler Ebenen zu ermöglichen. So teilen sich die erstklassigen liquiden Aktiva in drei Stufen / Level auf. Diese Unterteilung geschieht, um die liquiden Aktivaposten nach ihrer Qualität einzustufen und festzulegen in welcher Höhe diese Mittel angerechnet werden können. Als liquide Aktivposten

¹¹⁸ Vgl. Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 4, Rn. 15

¹¹⁹ Vgl. Vgl. Plate, Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III, S. 72

¹²⁰ Vgl. Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 4, Rn. 15

werden dabei im Allgemeinen erst einmal alle Posten angesehen, die ohne weiteres und unverzüglich flüssig gemacht werden können und dabei keine oder nur sehr geringe Wertverluste erleiden.¹²¹ Innerhalb der Rahmenvereinbarung „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“ befindet sich ein spezieller Katalog, der die einzelnen Anforderungen an die hochwertig liquiden Mittel genau formuliert. Werden alle der dort beschriebenen Punkte von den Aktivposten erfüllt, werden diese in eine der drei Stufen eingeteilt. Dabei können Positionen der Stufe 1, z.B. Bargeld, Zentralbankguthaben oder Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von null, zu 100% zu den hochliquiden Mittel angerechnet werden. Mittel, die der Stufe 2a zugeordnet werden, beispielsweise Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von 20%, werden mit 85% angerechnet. Die letzte, Stufe 2b, wird mit 50% bis 75% anerkannt, je nach Art des Aktivpostens.¹²² Des Weiteren müssen die erstklassig liquiden Aktiva zu mindestens 60 % aus Stufe 1-Positionen bestehen und dürfen maximal zu 15% aus Stufe 2b Positionen bestehen. Der gesamte Nettoabfluss von Barmitteln gemäß der Formel wird dabei definiert als alle Abflüsse von Barmitteln abzüglich der gesamten erwarteten Mittelzuflüsse während des 30-tägigen Stresszeitraumes.¹²³ Für die Höhe der Mittelabflüsse und der erwarteten Mittelzuflüsse existieren ebenfalls vom Basler Ausschuss vorgegebene Ermittlungsmethoden. Ursprünglich sollte der LCR ab 2015 100% betragen. Dieser Plan wurde jedoch verworfen. Nach jetzigem Stand soll der LCR stufenweise eingeführt werden. Beginnend 2015 mit 60%, steigt der Wert jährlich um 10 % an und soll ab Januar 2019 100% betragen.

¹²¹ Vgl. Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 5, Rn. 22

¹²² Vgl. Basel III: Neue Vorgaben für die Liquiditätskennziffer LCR, http://www.wirtschaft-im-kontext.de/index.php?option=com_content&view=article&id=323&Itemid=274, 31.07., 20:02 Uhr

¹²³ Vgl. Ehrhardt, Finanzkrisendeterminierte makroprudenzielle Regulierungsinnovationen nach Basel III, S.16

c) Net Stable Funding Ratio

Mit dem NSFR wird eine weitere neue Kennzahl eingeführt, die eine langfristige Stabilität der Refinanzierung sicherstellen soll. Dabei soll über die Stärkung der Fristenstruktur von Aktiva und Passiva die Widerstandskraft der Banken über einen längeren Zeitraum gefördert werden.¹²⁴ Zweck der Kennzahl ist es, einen akzeptablen Mindestbetrag stabiler Refinanzierung festzulegen.¹²⁵ Der Basler Ausschuss definiert stabile Refinanzierung „...als der Teil jener Arten und Beträge von Eigen- und Fremdmitteln, von dem zu erwarten ist, dass er über einen Zeithorizont von einem Jahr und unter anhaltenden Stressbedingungen eine zuverlässige Mittelquelle ist“¹²⁶. Folglich soll die Kennzahl unter einer einjährigen Stressphase ermittelt werden. Zur Berechnung des NSFR wird die verfügbare Menge für eine stabile Refinanzierung mit der erforderlichen Menge für eine stabile Refinanzierung, beide unter Stressbedingungen, ins Verhältnis gesetzt. Gefordert wird, dass im Ergebnis dieses Verhältnis größer als 100 % ist.

$$\frac{\text{Verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{Erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung}} > 100\%$$

Abb. 9: NSFR, eigene Darstellung in Anlehnung an: Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 28

Wird die Bedingung größer 100% erfüllt, ist das betroffene Kreditinstitut in der Lage, die für die einjährige Stressphase benötigten Refinanzierungsmittel auch tatsächlich mobilisieren zu können. Folglich dürfte sie den eigenen Finanzierungsbedarf auch unter Stressbedingungen abdecken können. Anrechenbar zu dem verfügbaren Betrag stabiler Refinanzierungsposten sind Passiva Positionen, wie z.B. das Eigenkapital, Vorzugsaktien mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder Verbindlichkeiten mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr.¹²⁷ Eine genaue

¹²⁴ Vgl. Basler Ausschuss, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme, S. 10, Rn. 38, Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

¹²⁵ Vgl. Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 28, Rn. 119

¹²⁶ Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 29, Rn. 122

¹²⁷ Vgl. Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 29, Rn. 124

Auflistung welche Passiva Posten anrechnungsfähig sind, findet sich in der Tabelle 1 der Vereinbarung „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“. Jeder Position ist innerhalb dieser Tabelle zusätzlich ein sogenannter ASF-Faktor zwischen 100% und 0% zugeordnet, mit dem diese multipliziert werden. Die Summe aus allen ermittelten anrechenbaren Beträgen pro Position ist schließlich der gesamte Betrag an verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln. Für die Ermittlung des erforderlichen Betrags stabiler Refinanzierung werden Aktiva Positionen, wie z.B. Barmittel, sowie außerbilanzielle Positionen herangezogen. Festgehalten sind diese ebenfalls in der oben genannten Rahmenvereinbarung. Aktiva Posten finden sich in Tabelle 2 und außerbilanzielle Posten in Tabelle 3. Innerhalb dieser Tabellen wird den Posten wiederum ein RSF-Faktor zwischen 100% und 0% zugewiesen. Über diese RSF-Faktoren wird ebenfalls der anrechenbare Betrag pro Position ermittelt und aus der Summe dieses Betrags ergibt sich der Betrag erforderlicher stabiler Refinanzierungsmittel. Der NSFR soll ab dem Jahr 2018 als bindend eingeführt werden. Bis 2018 befindet sich der NSFR in einer Beobachtungsphase durch den Basler Ausschuss.

5) Überwachungsinstrumente

Zusätzlich zu den bereits erläuterten neuen Kennzahlen Leverage Ratio, LCR und NSFR werden mit Basel III weitere Messgrößen eingeführt. Diese stellen jedoch keine Mindestanforderungen dar. Sie sind in der Säule 2 einzuordnen und bilden damit neue Überwachungsinstrumente für die Aufsichtsbehörden. „Diese Messgrößen erfassen spezifische Daten im Zusammenhang mit Mittelfläßen, Bilanzstruktur und lastenfremen Sicherheiten einer Bank sowie mit bestimmten Marktindikatoren.“¹²⁸ Bei diesen Messgrößen handelt es sich um: Vertragliche Laufzeitinkongruenz, Finanzierungskonzentration, Verfügbare lastenfremes Aktiva, LCR nach bedeutender Währung und Marktbezogene Überwachungsinstrumente. Die Kennzahlen sollen dazu beitragen, das Liquiditätsrisiko der Kreditinstitute zu beurteilen. Aus den Messgrößen entstehen für die Banken selbst keine neuen

¹²⁸ Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, S. 35, Rn. 137

Anforderungen. Allerdings sollten die Kreditinstitute diese Größen intern ermitteln und kontrollieren, da sie von den Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Stabilität eines Kredithauses genutzt werden sollen. So wird von den Aufsichtsinstanzen erwartet, dass diese reagieren, sobald sich aus diesen Kennzahlen eine Verschlechterung der Liquiditätsposition einer Bank erkennen lassen kann. Des Weiteren sind die Aufsichtsbehörden dazu aufgefordert weitere Kennzahlen in ihrem Aufsichtsbereich einzuführen, welche die spezifischen Anforderungen im Bereich des Liquiditätsrisikos in ihrem Land berücksichtigen.

6) Systemrelevante Großbanken

Mit Basel III soll zudem eine gesonderte Betrachtung von Banken erfolgen, die in die Kategorie „too big to fail“ fallen. Gemeint sind damit Kreditinstitute, welche bei einem plötzlichen Ausfall die Zahlungsfähigkeit anderer Institutionen bedrohen und damit eine Krise im Finanzsystem und gegebenenfalls in der Realwirtschaft auslösen können.¹²⁹ Dies stellt eine Reaktion auf vergangene Krisen dar. So war z.B. die Insolvenz der Lehman Brothers im Jahr 2008 so schwerwiegend, dass sie eine globale Verwerfung verursachen konnte.¹³⁰ Um nun die Risiken durch solche systemrelevanten Großbanken zu senken, ist es vorgesehen, dass diese Kreditinstitute einen zusätzlichen Aufschlag auf ihre Risiken und damit auf ihre Eigenkapitalunterlegung erhalten. Dieser Aufschlag soll sich zwischen 1% und 3,5% bewegen. Ob eine Bank systemrelevant ist und wie hoch sich ihr Aufschlag gestaltet, ist dabei abhängig von verschiedenen Kennzahlen. Diese entspringen den fünf Kategorien Größe, Umfang der Interbankenbeziehungen, Fehlen eines rasch verfügbaren Ersatzes bei Ausfall der Bank, globaler Aktivität in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und Komplexität.¹³¹ Betroffen von dieser Regelung sind mit dem Stand vom 09. November 2012 weltweit 29 Banken. Innerhalb der BRD ist

¹²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff: Regulierung von systemrelevanten Finanzinstituten, http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/Regulierung_von_systemrelevanten_Finanzinstituten.pdf, 05.08.2013, 14:06 Uhr

¹³⁰ Vgl. Bankenverband, Der angemessene Umgang mit systemrelevanten Banken, <https://bankenverband.de/themen/politik-gesellschaft/defacto/defacto-nr.13/der-angemessene-umgang-mit-systemrelevanten-banken>, 05.08.2013, 14:11 Uhr

¹³¹ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer, Kapitalvorschriften für globale systemrelevante Banken, <http://www.idw.de/idw/portal/d614092/index.jsp>, 05.08.2013, 15:28 Uhr

nur die Deutsche Bank davon betroffen und muss gemäß den Kriterien mit einem Aufschlag von 2,5 % auf ihre Eigenkapitalunterlegung rechnen.¹³² In Kraft treten soll diese Regelung ab dem 01.01.2019. Der bereits beschriebene AVC ist für systemrelevante Großbanken ebenfalls von besonderer Bedeutung, da fast nur solche Institute von dieser Regelung betroffen sind. Des Weiteren wird von diesen Großbanken die Erstellung eines „Testaments“ gefordert. Dieses soll im Fall des Zusammenbruchs eines Institutes eine, für das Finanzsystem möglichst unschädliche, Aufspaltung der betroffenen Bank regeln und eine notfalls teilweise Abwicklung der Bank ermöglichen.¹³³

VI. Umsetzung von Basel III auf europäischer Ebene

Die ursprünglich geplante Einführung von Basel III zum 01.01.2013 konnte auf europäischer Ebene und auch in den anderen Mitgliedsstaaten des Basler Ausschusses nicht eingehalten werden. Mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 17.04.2013 zur Umsetzung von Basel III sollen die Basler Regelungen nun schrittweise ab dem 01.01.2014 eingeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bereits erläuterten Übergangsregelungen zu den jeweiligen Punkten der Basler Vereinbarung. Mit dem 01.01.2019 soll die schrittweise Einführung beendet sein und Basel III in der Europäischen Union in vollen Umfang gültig sein. Über die bereits erwähnte europäische Verordnung CRR und die Richtlinie CRD IV werden die Vereinbarungen des Basler Ausschuss in Europäisches Recht übernommen.

¹³² Vgl. Wirtschaft im Kontext, Liste Systemrelevante Banken, http://www.wirtschaft-im-kontext.de/index.php?option=com_content&view=article&id=204&Itemid=92, 05.08.2012, 15:46 Uhr

¹³³ Vgl. Die Welt, Deutsche Bank zählt zu vier gefährlichsten Banken, <http://www.welt.de/wirtschaft/article110547873/Deutsche-Bank-zaehlt-zu-vier-gefaehrlichsten-Banken.html>, 05.08.2013, 16:02 Uhr

1) CRR

Bei der Capital Requirements Regulation handelt es sich um eine Verordnung der Europäischen Union. Somit ist dieses Maßnahmenpaket in allen Europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbar rechtsgültig. Folglich ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht notwendig und wäre zudem nicht zulässig.¹³⁴ Mit der CRR wird ein Großteil der Basler Vereinbarung rechtsgültig umgesetzt. So werden über die Verordnung unter anderem die Offenlegungsanforderungen, die Eigenkapitalregelungen, die Kapitalpolster, das Kontrahentenrisiko, die Mindestliquiditätsstandards und die Verschuldungsquote gesetzlich festgeschrieben. Da es keiner nationalen Umsetzung bedarf, werden die Spielräume der einzelnen Mitgliedsländer bewusst eingeschränkt. Dies ist zur Harmonisierung des Europäischen Bankenrechts von der EU bewusst so gewollt. Innerhalb des deutschen Rechtskreises ist zu erwarten, dass die SolV und die GroMiKV an Umfang verlieren.

2) CRD IV

Bei der CRD IV handelt es sich um eine europäische Richtlinie. Da diese keinen rechtsbindenden Charakter besitzt, muss sie von den EU Mitgliedsländern in nationales Recht überführt werden. Die CRD IV umfasst in Bezug auf Basel III hauptsächlich jene Regelungen, die sich an die nationalen Aufsichtsinstanzen richten oder es erfordern, dass diese tätig werden.¹³⁵ Hierbei erhalten die einzelnen Länder von der EU einen größeren Auslegungsspielraum. So können sie bei der Umsetzung in nationales Recht auf ihre länderspezifischen Bedingungen eingehen und ihre Gesetze auf diese abstimmen. Mit dem im August 2012 durch die Bundesregierung vorgelegtem CRD-IV-Umsetzungsgesetz soll die Richtlinie in deutsches Recht überführt werden. Durch den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat

¹³⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2013, Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2013/2013_06_umsetzung_basel_3.pdf?__blob=publicationFile, S. 58, 06.08.2013, 17:12 Uhr

¹³⁵ Vgl. BaFin, Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_05_crd_iv.html, 07.08.2013, 11:43 Uhr

wurde das Umsetzungsgesetz am 26.06.2013 beschlossen. Mit dem Umsetzungsgesetz werden sich im KWG, in der SolvV und in der GroMiKV Änderungen ergeben. Mit der Finanzinformationen-Verordnung (FinaV) wird zudem eine neue Verordnung zu den Meldevorschriften erlassen, welche die Monatsausweisverordnung (MonAwV) ersetzen wird.¹³⁶

¹³⁶ Vgl. BaFin, Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_05_crd_iv.html, 07.08.2013, 12:04 Uhr

D. Auswirkungen auf die Kreditvergabe an KMU

Die neuen mit Basel III herbeigeführten Anforderungen an die Banken haben nicht nur Auswirkungen auf die Kreditinstitute und den Finanzsektor selbst. Über die neuen Regelungen verändern sich die Geschäftsbedingungen der Banken. Sie müssen sich an die neuen Eigenkapitalanforderungen anpassen. Es ist davon auszugehen, dass diese neuen Anforderungen in verschiedener Form auch an die Kunden der Banken über eine Anpassung der Geschäftskonditionen weitergegeben werden. So sind Kostensteigerungen durch die erhöhte Eigenkapitalunterlegung und die verteuerte Refinanzierung zu erwarten.¹³⁷ Der Bereich der Kreditvergabe ist dabei laut einer wissenschaftlichen Studie des „Bundesverband mittelständische Wirtschaft“ besonders von den neuen Kapitalanforderungen betroffen. So sollen zwei Drittel der höheren Kapitalanforderungen auf das Kreditgeschäft entfallen, während das Handelsgeschäft zu einem Drittel betroffen ist.¹³⁸ Über das Kreditgeschäft ergeben sich dabei auch eventuelle Folgen für einen sehr bedeutenden Wirtschaftsbereich: den Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU). Dabei handelt es sich nach EU Definition um alle Unternehmen, für die weniger als 250 Mitarbeiter aktiv sind und die einen maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. Euro erwirtschaften, beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro aufweisen.

Größenklassen	Merkmale		
	Anzahl der Mitarbeiter und ...	Bilanzsumme/Jahr oder...	Umsatz/Jahr
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. Euro	bis 2 Mio. Euro
Kleinunternehmen	bis 49	bis 10 Mio. Euro	bis 10 Mio. Euro
Mittleres Unternehmen	bis 249	bis 43 Mio. Euro	bis 50 Mio. Euro

Abb. 10: EU Schwellenwerte KMU, eigene Darstellung in Anlehnung an Schierenbeck, Wöhle, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Oldenbourg Verlag München, 2008, 17. Auflage, S. 47

¹³⁷ Vgl. Bankenverband, Welche Auswirkungen hat Basel III auf den Mittelstand?, <http://bankenverband.de/themen/fachinformationen/mittelstandspolitik/welche-auswirkungen-hat-basel-iii-auf-den-mittelstand>, 12.08.2013, 14:48 Uhr

¹³⁸ Vgl. Bundesverband mittelständischer Wirtschaft, Auswirkungsstudie Basel III, http://www.bvmw.de/fileadmin/download/Bund/basel_III_studie.pdf, 12.08.2013, 15:12 Uhr

Zu diesen KMU zählen mehr als 99% aller deutschen Unternehmen, welche zusammen fast 52% zur gesamten Wirtschaftsleistung der BRD beitragen.¹³⁹ Allein aus diesen zwei Zahlen ist zu erkennen, dass diese Unternehmen eine tragende Rolle in der deutschen Wirtschaft innehaben. Um erfolgreich agieren und wachsen zu können, sind die KMUs auf Fremdfinanzierungen angewiesen. So gaben bei einer Studie des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2011 insgesamt 36% der befragten klein- und mittelständischen Unternehmen (2459 Stichprobenunternehmen) an, sich 2010 um eine Finanzierung bemüht zu haben. Ein Viertel der befragten Unternehmen gab dabei an, nach Kreditmitteln gesucht zu haben.¹⁴⁰ Folglich spielen Unternehmensfinanzierungen durch Banken eine große Rolle für den deutschen Mittelstand. Für die zukünftige Finanzierungsplanung der KMUs ist es demzufolge entscheidend, ob es mit Basel III zu Veränderungen bei der Kreditvergabe von Banken an die KMUs kommt. Entstehen können solche Veränderungen durch die neuen Eigenkapitalvorschriften oder die neuen Liquiditätskennzahlen.

I. Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften

1) Allgemeine Auswirkungen

Wie bereits erläutert, sorgen die neuen Eigenkapitalvorschriften inklusive der neuen Kapitalpolster dafür, dass das von den Banken zu hinterlegende Eigenkapital von 8% auf 10,5% bis zu 13% steigt. Der Anstieg ist abhängig vom antizyklischen Kapitalerhaltungspolster. Folglich wird mit Basel III von den Banken verlangt, eine höhere Eigenkapitalquote vorzuweisen. Explizit erhöht sich dabei das haftende Eigenkapital. Dementsprechend müssen die Regelungen über die Zusammensetzung dieses Kapitals (Tier 1a, Tier 1b, Tier 2) beachtet werden. Mit dieser Erhöhung sinkt auf der anderen Seite die Höhe der Fremdfinanzierungsmittel, z.B. Einlagen von Sparern, die eine Bank zur Unterlegung eines Kredites nutzen kann. Für eine Bank bedeutet das einen Anstieg ihrer Eigenkapitalkosten. Da diese

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Wirtschaftsmonitor Mittelstand, Stand: Juli 2013, <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=548480.html>, 13.08.2013, 13:51 Uhr

¹⁴⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, Der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu Finanzmitteln, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/UnternehmenGewerbeanzeigen/MittlereUnternehmenFinanzmittel.pdf?__blob=publicationFile, 13.08.2013, 16:03 Uhr

Kosten ein Kostenelement der Mindestmargensteuerung einer Bank sind, könnten die höheren Eigenkapitalkosten zu verschärfte Kreditkonditionen führen.¹⁴¹ Die Zinsen würden steigen, ein Kredit würde teurer werden. Eine weitere Veränderung, die mit den erhöhten Eigenkapitalanforderungen einhergehen kann, ist die Verschärfung der Ratingverfahren. Je besser ein Rating für ein Unternehmen ausfällt, desto besser ist die Risikogewichtung für den zugehörigen Kredit. Eine sehr gute Risikogewichtung führt wiederum dazu, dass das zu unterlegende Eigenkapital möglichst gering gehalten wird. So würden von einem mit AAA beurteilten Unternehmen lediglich 20% der Kreditsumme in die risikogewichtete Aktiva aufgenommen. Bei einem Unternehmen mit einem BBB+ Rating wären es bereits 100% der Kreditsumme. In beiden Fällen müsste der Kredit zwar mit mindestens 10,5% Eigenkapital unterlegt werden, jedoch bildet die risikogewichtete Aktiva die Berechnungsgrundlage für das zu unterlegende Eigenkapital. Diese würde sich bei beiden Krediten deutlich unterscheiden. Folglich würde es im Interesse der Bank liegen, wenn ihre Kunden sehr gute Ratings bei der Kreditbeantragung aufweisen würden. Die Handlungsspielräume, um dies zu erreichen, liegen zum Großteil bei den Unternehmen selbst. Diese müssten ihre, für die Ratings wichtigen Unternehmenskennzahlen, wie z.B. die Gesamtkapitalrentabilität oder die Eigenkapitalquote, verbessern. Eine weitere Möglichkeit die Ratings zu verbessern, welche auch direkt von den Banken ausgehen kann, ist die Forderung nach besseren und mehr Sicherheiten. Jene qualitativ besseren Sicherheiten, wie z.B. erstrangige Grundschulden, würden das Unternehmen im Ratingverfahren besser stellen. Den Banken mehr Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, würde denselben Effekt aufweisen. Zusammenfassend könnten sich durch die erhöhten Eigenkapitalanforderungen die Kreditkonditionen verschärfen. Die Zinsen würden steigen und die Ratinganforderungen würden sich erhöhen. Diese Änderungen würden jedoch nicht ruckartig auf die Unternehmen zu kommen. Durch die von Basel III vorgesehenen Übergangsfristen kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Konditionsänderungen sich, wie die Baseler Regelungen selbst, schrittweise bis zum Jahr 2019 aufbauen. Bei diesen beschriebenen Auswirkungen handelt es sich jedoch um allgemeine Annahmen, die sich auf alle Unternehmensgrößen beziehen. Klein-

¹⁴¹ Vgl. Creditforum.de, Basel III und ableitbare Folgen für die Kreditgewährung der Unternehmen an ihre Abnehmer,
http://www.creditreform.de/website/Dortmund/Advanced/Downloads/Eigene_Downloads/Anleitung_Basel_III.pdf, 14.08.2013, 13:03 Uhr

und mittelständische Unternehmen werden mit Basel III eine Sonderbehandlung erfahren, um solche Auswirkungen auf diese Unternehmen zu vermeiden.

2) Gesonderte Behandlung von KMU

Mit Bekanntwerden der Regelungen von Basel III wurden schnell Befürchtungen des Mittelstandes laut, dass sich die Kredite, wie oben erläutert, verteuern. So wurde vermutet, dass es durch die höheren Eigenkapitalanforderungen zu einer Kreditklemme kommen würde, von der vor allem die KMU betroffen wären.¹⁴² Um eine solche Kreditverteuerung für diese Unternehmen zu vermeiden und der Relevanz der klein- und mittelständischen Unternehmen gerecht zu werden, entschloss sich das Europäische Parlament für eine Erleichterung zugunsten der KMU im Rahmen der verschärften Finanzmarktregulierung von Basel III.¹⁴³ Ziel dieser Erleichterung ist es, die durch die Kapitalpolster erhöhten Mindestkapitalanforderungen zu neutralisieren, mit der Folge, dass die Banken absolut den gleichen Betrag an Eigenkapital unterlegen müssen, wie vorher.¹⁴⁴ Diese Erleichterung sieht nun vor, dass die Kapitalanforderungen für Kredite an KMU mit dem Faktor 0,7619 multipliziert werden. Letztlich soll das Ergebnis in derselben Höhe ausfallen, wie schon unter den Regelungen von Basel II. Diese Erleichterung gilt dabei ausschließlich für die Kreditvergabe an KMU. „Eine weitere Bedingung ist, dass die Gesamtsumme aller Forderungen, die ein Institut gegenüber einem KMU hat, nicht größer als 1,5 Mio. € ist.“¹⁴⁵ Somit ist die Höhe eines oder verschiedener Kredite, die eine Bank an ein Unternehmen zu den erleichterten Bedingungen

¹⁴² Vgl. Deutsche Mittelstands Nachrichten, Kreditklemme durch Basel III: Europäischer Mittelstand gefährdet, <http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2013/03/50927/>, 15.08.2013, 11:23 Uhr

¹⁴³ Vgl. Zentralverband des deutschen Handwerks, Basel III: Europäisches Parlament stimmt für Erleichterung der KMU-Finanzierung, <http://www.zdh.de/themen/europapolitik/eu-news/basel-iii-europaeisches-parlament-stimmt-fuer-erleichterungen-bei-der-kmu-finanzierung.html>, 15.08.2013, 11:42 Uhr

¹⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2013, Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht,

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2013/2013_06_umsetzung_basel_3.pdf?__blob=publicationFile, S.66, 15.08.2013, 12:02 Uhr

¹⁴⁵ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2013, Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht,

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2013/2013_06_umsetzung_basel_3.pdf?__blob=publicationFile, S.66, 15.08.2013, 12:02 Uhr

ausgeben darf, begrenzt. Sinn und Zweck des antizyklischen Kapitalpolsters soll jedoch trotz einer Erleichterung für KMU erhalten bleiben.

In der nachstehenden Tabelle befindet sich eine Beispielrechnung für eine Unternehmensfinanzierung in Höhe von 500.000 Euro. Dieses Unternehmen hat im Ratingverfahren eine Note von A+ bekommen. Das bedeutet für die Bank, der Kredit muss zu 50% in die risikogewichtete Aktiva aufgenommen werden. Unter Basel II mussten 8% dieser Risikoaktiva mit Eigenkapital unterlegt werden. In dieser Rechnung wird davon ausgegangen, dass die Eigenkapitalunterlegung nach Basel III 10,5 % beträgt. Das antizyklische Kapitalerhaltungspolster beträgt folglich 0%.

Basel II:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 8\% = 20.000\text{€}$
Basel III:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 10,5\% = 26.250\text{€}$
Basel III mit KMU Erleichterung:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 10,5\% \times 0,7619 = 19.999,875\text{€} \approx 20.000\text{€}$

Abb. 11: Beispielrechnung KMU Erleichterung ohne antizyklisches Polster, nach eigener Darstellung

Es ist zu sehen, dass durch die mit Basel III höheren Mindestkapitalanforderungen das zu unterlegende Eigenkapital um 6.250€ steigt. Dieses Plus an benötigtem Eigenkapital würde die Eigenkapitalkosten steigern. Mit der Erleichterung für KMU, durch den Faktor 0,7619, wird das zu unterlegende Eigenkapital jedoch wieder auf das gleiche Niveau wie unter Basel II berichtigt. Folglich kann die Bank diesen Kredit zu denselben Konditionen anbieten, wie vorher, da auf sie keine höheren Eigenkapitalkosten zukommen. Weder für die Bank, noch für das Unternehmen selbst ist eine höhere Kapitalunterlegung notwendig. Ohne die Nutzung des antizyklischen Kapitalpolsters ergeben sich dementsprechend keine Auswirkungen durch die Mindestkapitalregelungen von Basel III auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen, solange der Kredit unter 1,5 Mio. Euro beträgt. Anders verhält es sich, wenn das antizyklische Kapitalpolster von der Bankenaufsicht angehoben wird. In Abbildung 9 befindet sich eine Beispielrechnung für eine Unternehmensfinanzierung zu denselben Konditionen, wie im vorangegangenen Beispiel. Jetzt ist das antizyklische Kapitalpolster von der Bankenaufsicht jedoch auf 1,5% gesetzt worden. Die Mindestkapitalunterlegung beträgt in der Summe folglich 12%.

Basel II:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 8\% = 20.000\text{€}$
Basel III:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 12\% = 30.000\text{€}$
Basel III mit KMU Erleichterung:
$500.000\text{€} \times 50\% \times 12\% \times 0,7619 = 22.857\text{€}$

Abb. 12: Beispielrechnung KMU Erleichterung mit antizyklischen Polster, nach eigener Darstellung

Es ist festzustellen, dass unter den normalen Bedingungen von Basel III und einem antizyklischen Polster von 1,5%, die Mindestkapitalunterlegung bereits deutlich ansteigt. Des Weiteren ist zu erkennen, dass auch unter Nutzung des Faktors 0,7619 die Eigenkapitalunterlegung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen von Basel II um 2.857€ steigt. Die Erleichterung federt folglich nur den Effekt des Kapitalerhaltungspolsters ab. Eine Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung aufgrund des antizyklischen Polsters erfolgt weiterhin. Damit zeigt sich, dass der Zweck des antizyklischen Polster erhalten bleibt. Die Eigenkapitalunterlegung steigt, der Kredit wird für die Bank und dementsprechend auch für das Unternehmen teurer. Die Kreditvergabe wird durch diese höheren Kosten erschwert und von den Parteien kritischer geprüft. Die Kreditnachfrage kann aufgrund dieser Tatsachen sinken. Wie bereits erläutert, gehört das zu den Zielen des antizyklischen Polsters.

Anhand beider Beispiele ist festzustellen, dass sich aus den neuen Eigenkapitalregelungen von Basel III nur bedingt bis gar keine Auswirkungen auf die Kreditvergabe an KMU ergeben. Mit der Erleichterung für KMU bleiben die Bedingungen zur Kreditvergabe gleich. Die Zinsen werden sich aufgrund der Mindestkapitalregelungen von Basel III nicht erhöhen. Weder die Banken, noch die Unternehmen müssen sich auf eine Veränderung auf dem Markt einstellen. Nur wenn es von der Bankenaufsicht wirklich gewollt ist, kann über das antizyklische Polster die Eigenkapitalunterlegung für Kredite an KMU so gesteigert werden, dass ein Rückgang der Kreditvergabe erfolgen könnte. Die Festsetzung der Gesamtsumme aller Forderungen einer Bank gegenüber einem KMU auf 1,5 Mio. Euro stellt sogar eine Verbesserung für die Kreditvergabe dar. Bisher betrug die Grenze für das Retailgeschäft 1 Mio. Euro. Folglich wird es den Banken ermöglicht, auch größere Investitionsprojekte der Unternehmen zu erleichterten Bedingungen zu finanzieren.

II. Auswirkungen der neuen Kennzahlen

Die neuen Liquiditätskennzahlen Leverage Ratio, LCR und NSFR stellen die Banken vor neue Anforderungen auf dem Finanzmarkt. Um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können, werden die Kreditinstitute darauf angewiesen sein, ihre Bilanzpositionen und Geschäftskonditionen anzupassen. Es liegt nahe, dass es dabei auch im Bereich des Kreditgeschäftes zu Veränderungen kommt. Nachfolgend werden die Auswirkungen dieser drei Kennzahlen auf die Kreditvergabe an KMU überprüft.

1) Leverage Ratio

Mit der bereits erläuterten Höchstverschuldungsquote dürfen die Bilanzsumme und die außerbilanziellen Posten einer Bank maximal das 33-fache des Kernkapitals dieser Bank betragen. Das führt dazu, dass die Kreditinstitute ihre Bilanzen überprüfen und gegebenenfalls an die neue Anforderung anpassen müssen. Da ein Großteil der Refinanzierungsmittel für einen ausgegebenen Kredit aus Fremdkapital besteht, wirkt sich dabei auch das Kreditgeschäft auf die Höchstverschuldungsquote aus. Liegt ein Kreditinstitut über dem Leverage Ratio, kann dies dementsprechend dazu führen, dass dieses Institut zur Verkürzung der Bilanz und zur Einhaltung der Leverage Ratio Obergrenze, das Kreditangebot einschränkt.¹⁴⁶ Mit einem geringeren Kreditangebot würden weniger Refinanzierungsmittel benötigt, was wiederum eine Absenkung des Fremdkapitalbedarfes bedeuten würde. Einer Senkung des Fremdkapitals würde ein Herabsinken des Leverage Ratio folgen. Inwieweit diese mögliche Auswirkung der Kreditvergabe die Vergabe an KMU einschränkt, ist nicht genau abzuschätzen. Abhängig ist dies von den künftigen Geschäftsstrategien der einzelnen Banken. Eine sofort spürbare Auswirkung auf die Kreditvergabe ist

¹⁴⁶ Vgl. Bankenverband, Die Auswirkung der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftstätigkeit von Banken, <http://bankenverband.de/downloads/032010/studie-leverage-ratio-1>, S.13, 21.08.2013, 11:43 Uhr

allerdings nicht zu erwarten, da sich das Leverage Ratio bis 2018 lediglich in einer Beobachtungsphase befindet.

2) Liquidity Coverage Ratio

Eine direkte Auswirkung des LCR auf die Kreditvergabe an KMU ist nicht abzusehen. Die Dauer eines durchschnittlichen Kredites an ein KMU geht weit über die für den LCR entscheidenden Zeitraum von 30 Tagen hinaus. So wird die Forderung des Liquidity Coverage Ratio nach ausreichend liquiden Mitteln zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfes in Stresssituationen eher die Auswirkungen des Leverage Ratio und des NSFR verstärken, als selbst eine direkte Konsequenz für die Kreditvergabe darzustellen.

3) Net Stable Funding Ratio

Für die Kreditvergabe von entscheidender Bedeutung ist der NSFR, da dieser die Refinanzierung der Kredite beeinflusst. So werden über die Anpassung der Fristenstruktur von Aktiva und Passiva die langfristigen Unternehmensfinanzierungen destabilisiert. Langfristige Kredite müssen mit lange laufenden Refinanzierungsmitteln unterlegt werden.¹⁴⁷ Dies könnte gerade für Banken, die verhältnismäßig stark einlagenrefinanziert sind, wie z.B. Sparkassen, ein Problem darstellen. Sie sind gezwungen, die Laufzeiten und Zinsbindungsfristen der von ihnen ausgereichten Unternehmenskredite tendenziell den kurzen Laufzeiten der Einlagen anzupassen und entsprechend zu reduzieren.¹⁴⁸ Aber auch für nicht stark einlagenrefinanzierte Banken steigen die Hürden für eine langfristige Refinanzierung. In der Folge steigen die Kreditkosten und damit die Zinsen. Somit werden durch den NSFR kurze und

¹⁴⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Mittelstand, Basel III: Unternehmensfinanzierung im Mittelstand sichern, http://www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de/content/Positionen/20111130_Positionspapier_AG_Mittelstand_Basel__20III.pdf, S.3, 22.08.2013, 16:15 Uhr

¹⁴⁸ Vgl. Schmitt, Umsetzung von Basel III in europäisches Recht – Implikationen für die Mittelstandsfinanzierung (Update zu BB 2011,105), BB, Heft 38, 2011, S.2347, 2349-2348

variabel verzinsliche Kredite gegenüber langfristigen Krediten privilegiert.¹⁴⁹ Mit einer Verkürzung der Laufzeit eines Kredites würde für die Unternehmen das Zinsänderungsrisiko steigen. Des Weiteren wären sie darauf angewiesen, für größere Investitionen mehrere kurze Kredite nacheinander zu nutzen, anstatt einen langfristigen. Mit der Folge, dass die Unternehmen Gefahr laufen keine Fristverlängerung für ihre Finanzierungsvorhaben zu erhalten.¹⁵⁰ Da sich der NSFR jedoch wie das Leverage Ratio bis 2018 in einer Beobachtungsphase befindet, werden die Folgen nicht schlagartig eintreten. Die Auswirkungen an die Kreditvergabe an KMU werden nur langsam spürbar sein. Des Weiteren können sich während oder nach der Beobachtungsphase Änderungen an der Regelung zum NSFR ergeben.

Es zeigt sich, dass die neuen Liquiditätskennzahlen in ihrer aktuellen Form Auswirkungen auf die Kreditvergabe haben können. Diese werden das Kreditangebot nicht stark einschränken, jedoch mittels des Leverage Ratio eventuell leicht absenken. Eine stärkere Auswirkung werden die Kennzahlen auf die Kreditkonditionen haben. Die Laufzeiten werden sich verkürzen und die Zinsen steigen. Durch die bestehenden Beobachtungsphasen für die einzelnen Kennzahlen werden sich diese Veränderungen jedoch nur nach und nach einstellen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass es durch den Basler Ausschuss zu Veränderungen an den Liquiditätskennzahlen kommt. Dies würde wiederum Einfluss auf die Kreditvergabe haben.

¹⁴⁹ Vgl. Geldinstitute.de, Basel III und die Folgen, http://www.geldinstitute.de/data/beitrag/Artikel-Basel-III-und-die-Folgen_7675469.html, 22.08.2013, 16:42 Uhr

¹⁵⁰ Vgl. Genossenschaftsverband, Keine Verschlechterung der Kreditversorgung durch Basel III ?, <https://www.genossenschaftsverband.de/verband/presseservice/presse-meldungen-aus-dem-verband/keine-verschlechterung-der-kreditversorgung-durch-basel3>, 22.08.2013, 17:02 Uhr

E. Fazit

Mit Basel III setzt der Basler Ausschuss seine Arbeit zur Stabilisierung der Finanzmärkte fort. Der Anspruch dahinter ist es, die Widerstandskraft des Bankensektors zu stärken werden und die Realwirtschaft noch stärker vor Gefahren aus Krisen im Finanzsektor zu schützen. Die neuen Regelungen von Basel III sind in der Lage, einen Teil zu diesem Ziel beizutragen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die neuste Basler Vereinbarung allein nicht ausreicht, um einen global stabilen Finanzmarkt zu schaffen. Sie ist vielmehr ein Teil des komplexen Bereiches der Bankenregulierung. Entscheidend für den Erfolg ist es, dass Basel III in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt wird. Dies war bis jetzt lange Zeit fraglich. So war es in den USA beispielsweise lange unsicher, ob es überhaupt zu einer Umsetzung von Basel III kommt.¹⁵¹ Auch innerhalb der Europäischen Union kam es zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Basel III in europäisches bzw. nationales Recht. Gelingt die Einführung von Basel III jedoch in allen Mitgliedsstaaten, ist damit ein großer Schritt in Richtung einer global harmonisierten Bankenaufsicht getan. So werden mit den neuen Regelungen Eigenkapitalstrukturen, Liquiditätskennzahlen und eingegangene Risiken der Banken international vergleichbarer. Des Weiteren wird nicht nur international, sondern besonderes auf europäischer Ebene ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Es sollte allerdings beachtet werden, dass der Einfluss der nationalen Aufsichtsbehörden dabei erhalten bleibt. Nur so können besondere regionale Marktbedingungen berücksichtigt werden. Für die Banken selbst bedeutet Basel III eine deutliche Veränderung ihrer Eigenkapitalstruktur. Die neu definierten „Tier“ Kapitalbestandteile sowie die neu geordnete Zusammensetzung der Mindestkapitalquote verlangen von den Banken eine höhere Qualität des Eigenkapitals. Die Stabilität und Widerstandskraft der Banken wird dadurch gesteigert. Auch die Schaffung des Kapitalerhaltungspolsters sorgt dafür, dass die Kreditinstitute krisenresistenter werden. Die Risiken müssen mit noch mehr hartem Kernkapital unterlegt werden, wodurch Risiken oder gar Krisen noch besser abgedeckt werden können. Positiv sind dabei die

¹⁵¹ Vgl. 20min, USA nehmen die Banken doch noch an die Kandare, <http://www.20min.ch/finance/news/story/12224220>, 26.08.2013, 14:52 Uhr

Gewinnausschüttungsbeschränkungen, die mit dem Abschmelzen des Kapitalpolsters im Krisenfall einhergehen. So werden die Banken gezwungen, Gewinnerzielungsabsichten in den Hintergrund zu stellen, bis das Polster wieder auf seinem vollen Niveau ist und das Institut wieder über eine stabile Eigenkapitalunterlegung verfügt. In wie weit sich das antizyklische Kapitalerhaltungspolster als sinnvoll erweist, ist jedoch fraglich. Ob es tatsächlich zu einer Drosselung der Kreditnachfrage in „Boomzeiten“ führt, ist nicht abzusehen. Die Kreditkosten würden zwar aufgrund der höheren Eigenkapitalunterlegung steigen, ob diese Kostensteigerung jedoch groß genug ist, um die Kreditnehmer gerade in „Boomzeiten“ abzuschrecken und die wirtschaftliche Euphorie auszubremsen, bleibt dahin gestellt. Des Weiteren bleibt abzuwarten, wie stark dieses Polster von den Aufsichtsbehörden überhaupt genutzt wird. Gesamt betrachtet stellen die neuen Eigenkapitalanforderungen die Banken stabiler auf. Allerdings werden sie damit gleichzeitig vor neue wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Zu Recht bestehen deshalb die, den neuen Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung zugehörigen, Übergangsfristen. Sie ermöglichen dem Finanzmarkt und den Banken selbst, sich nach und nach auf die neuen Kapitalquoten einzustellen. Im Bereich der Risikobewertung kommt es mit Basel III nicht zu sehr vielen Neuerungen aber zu sinnvoll gewählten, punktuellen Veränderungen. Die stärkere Würdigung des Kontrahentenrisikos durch Basel III ist dabei ein weiterer wichtiger Schritt, alle im Geschäftsbetrieb einer Bank anfallenden Risiken zu würdigen. Den Banken hierbei die Möglichkeit der Nutzung von internen Modellen zur Risikobewertung zu lassen, kann als positiv bewertet werden. Ebenso ist es bei der Risikobewertung positiv zu bewerten, dass die Nutzung von zentralen Clearingstellen bei der Risikobewertung von außerbörslichen Derivaten risikomindernde Wirkung besitzt. Ein wichtiger Fortschritt ist des Weiteren, die Nutzung von Kreditratings externer Anbieter zu erschweren bzw. die Anforderungen an die externen Ratingagenturen zu erhöhen. Kritischer muss die Einführung der neuen Liquiditätskennzahlen Leverage Ratio, LCR und NSFR betrachtet werden. So ist es fraglich, ob eine risikounabhängige Mindestkapitalunterlegung in Form einer Höchstverschuldungsgrenze notwendig ist. Durch die Leverage Ratio werden die Geschäftsmöglichkeiten einer Bank an ihr vorhandenes Eigenkapital gekoppelt, ohne dabei eine Risikowertung vorzunehmen. Die Banken werden folglich in der Ausübung ihrer Geschäfte begrenzt. Durch die fehlende Bewertung der Risiken heißt dies aber nicht, dass Banken aufgrund dessen

risikoärmer agieren. Eher werden die Kreditinstitute ihre Prioritäten bei der Geschäftsausübung verschieben. Orientieren werden sie sich dabei jedoch eher an Gewinnerzielungsmöglichkeiten. Dabei sind die Geschäftszweige mit hohen Gewinnaussichten nicht die risikoärmsten. Folglich trägt die Leverage Ratio nicht zu Risikominderung und damit zur Stabilisierung des Finanzmarktes bei. Die Absicht hinter der LCR ist dagegen eher nachvollziehbar. Mit der Festlegung eines Mindestmaßes an Liquidität, welche die Banken besitzen müssen, sind diese in Krisenzeiten deutlich stabiler aufgestellt, da sichergestellt ist, dass sie über einen Zeitraum von 30 Tagen zahlungsfähig sind. Mit dem NSFR wurde eine Kennzahl von Basel III geschaffen, die langfristige Investitionen der Banken erschwert. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund ein Zeitraum von einem Jahr für die Beurteilung der stabilen Refinanzierung gewählt wurde. Der NSFR kann dazu beitragen, dass neue Finanzierungsformen auf Seiten der Banken entstehen, um den Anforderungen an die neue Fristenstruktur gerecht zu werden. Es ist jedoch positiv zu bewerten, dass der Baseler Ausschuss für alle drei Kennzahlen eine Beobachtungsphase bis 2018 vorsieht. So können Entwicklung und Auswirkungen der Kennzahlen noch bis 2018 bewertet werden. Sollten sich dabei negative Auswirkungen ergeben, ist immer noch genügend Spielraum vorhanden, um unerwünschte Effekte zu beseitigen. Mit der gesonderten Behandlung von systemrelevanten Großbanken geht Basel III einen wichtigen Schritt zur Stabilisierung des Finanzsektors. Da solche Banken eine große Gefahr für die Realwirtschaft darstellen können, sind die größeren Anforderungen an sie gerechtfertigt. Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit Basel III der Finanzsektor stabilisiert wird, zukünftige Finanzkrisen aber allein durch Basel III nicht vermieden werden können.

Die Auswirkungen, die sich mit den neuen Regelungen von Basel III auf die Kreditvergabe an klein- und mittelständische Unternehmen ergeben, werden nicht besonders groß sein. Die gesonderte Behandlung von KMU durch Basel III führt dazu, dass die Eigenkapitalunterlegung der Kredite für die Banken nicht steigt. Lediglich die neuen Liquiditätskennzahlen haben leichte Auswirkungen auf die Kreditvergabe, was sich in geänderten Kreditkonditionen niederschlagen wird. Ein Rückgang des Kreditangebotes ist allerdings nicht zu erwarten. Auch wenn Leverage Ratio und NSFR die Banken dazu verleiten könnten, ihr Kreditgeschäft zurück zu fahren, ist es nicht zu erwarten, dass das gesamte Kreditangebot darunter leiden

würde. Vereinzelt Großbanken werden von dieser Möglichkeit sicherlich Gebrauch machen, vor allen aber die mittelstandsfinanzierenden Sparkassen und Genossenschaftsbanken werden ihrer Geschäftspolitik höchstwahrscheinlich treu bleiben. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kreditvergabe an KMU auch nach Basel III auf demselben Niveau befinden wird, wie es aktuell der Fall ist.

Literaturverzeichnis

Rahmenvereinbarungen des Basler Ausschusses

Basel II: Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version; Juni 2006; Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme; Dezember 2010 (rev. Juni 2011)

Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko; Dezember 2010

Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien, Rahmenregelung, Juli 2012

Offenlegungsanforderungen für die Zusammensetzung des Eigenkapitals, Rahmenregelung; Juni 2012

Bücher

Breidenbach, Stefanie; Basel III und das Risikomanagement der Banken: Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors in Europa; Hamburg 2011; Diplomica-Verlag

Buschmeier, Andreas; Ratingagenturen – Wettbewerb und Transparenz auf dem Ratingmarkt; Kassel 2011; Dissertation, Gabler Research

Gerhardt, Sybille E.; Basel II im Wettstreit internationaler Regulierungsinteressen: Auswirkungen auf Transmission und Wettbewerb; Wiesbaden 2005; Gabler Edition Wissenschaft

Heim, Gerhard; Rating-Handbuch für die Praxis: Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe; Berlin 2006; Erich Schmidt Verlag

Hartmann-Wendels, Thomas; Basel II Die neuen Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken; Heidelberg 2003; Economica Verlag

Herfurth, Sebastian; Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II; Frankfurt am Main 2010; Josef Eul Verlag

Lessenich, Philipp; Basel III: Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken; Hamburg 2013; Diplomica-Verlag

Ohletz, Wolfram; Wirtschaftsrecht und Rechtsmethodik – Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln nach Basel II; Band 3; Berlin, Münster 2007; Lit Verlag

Schierenbeck, Henner; Wöhle, Claudia B.; Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre; Oldenbourg Verlag München; 2008; 17.Auflage

Masterarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftliche Aufsätze

Bicking, Daniel; Management operationeller Risiken – Konzeptionelle Grundlagen und praktische Umsetzungsmöglichkeiten in Großbanken; Bachelorarbeit; 2010

Bronner, Matthias; Wie wirkt sich das mit Basel III angestoßene Deleveraging auf die künftige Unternehmensentwicklung aus?; Bachelorarbeit; 2012

Charles, Alexander; Der Weg von Basel II zu Basel III – Finanzmarktregulierung unter Berücksichtigung makroprudenzieller Elemente; Masterarbeit; 2011; Grin Verlag

Ehrhardt, Sebastian; Finanzkrisendeterminierte makroprudenzielle Regulierungsinnovationen nach Basel III; Bachelorarbeit; 2012; Grin Verlag

Flohmann, Peggy; Die Bedeutung des Controllings bei Ratingverfahren im Rahmen von Basel II; Diplomarbeit; 2004

Hofstetter, Manuel; Empirische Analyse zur geplanten Einführung einer Leverage Ratio im Rahmen von Basel III; Projektarbeit; 2011; Grin Verlag

Jessberger, Pascal; Auswirkungen von Basel III auf das Risikomanagement und Risikocontrolling – Chancen, Risiken, Schlussfolgerungen für mittelständige Banken; Bachelorarbeit; 2013; Wiesbaden; Springer Gabler

Korn, Bianka; Basel II im Kontext der aktuellen Finanzkrise; Bachelorarbeit; 2010

Meißner, Steve; Liquiditätsanforderungen nach Basel III – Die Auswirkungen der neuen Liquiditätsanforderungen nach Basel III auf die Bilanzstruktur und die Ertragssituation einer mittelständischen Bank; Masterarbeit; 2013; Bachelor + Master Publishing; Hamburg

Plate, Nicole; Die Konsequenzen aus der Finanzkrise – Basel III; Masterarbeit; 2011

Schmitt, Christoph, Umsetzung von Basel III in europäisches Recht – Implikationen für die Mittelstandsfinanzierung (Update zu BB 2011,105), Heft 38, 2011, S. 2347

Stangenberg, Heiko; Anforderungen an das Risikocontrolling infolge einer ratinggestützten Kreditvergabe nach „Basel II“; Diplomarbeit; 2005

Teuscher, Swen; Basel II und die Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand; Diplomarbeit; 2004

Wiertzbiki, Beate/Untenberger, Franz Josef; Diskussionsbeiträge, Discussion Papers Nr. 03/06; Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen im genossenschaftlichen Sektor; Herausgeber Prof. Dr. Wolfgang Disch; Berufsakademie Villingen-Schwenningen; 2006

Pressemitteilungen

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen gibt höhere globale Mindestkapitalanforderungen bekannt, Pressemitteilung vom 12.09.2010, http://www.bankrechtsinstitut.at/dokumenta/Vortrag_Hoernagl-Klinger_Beilage_2.pdf

Internetquellen

20min, USA nehmen die Banken doch noch an die Kandare,

<http://www.20min.ch/finance/news/story/12224220>

Ad-hoc-news.de, Korrelationsrisiko, allgemeines; [http://www.ad-hoc-](http://www.ad-hoc-news.de/korrelationsrisiko-allgemeines--/de/Boersenlexikon/16331481)

[news.de/korrelationsrisiko-allgemeines--/de/Boersenlexikon/16331481](http://www.ad-hoc-news.de/korrelationsrisiko-allgemeines--/de/Boersenlexikon/16331481); Prof. Dr.

Merk, Gerhard

asr-beratung.de, Basel III; [http://www.asr-](http://www.asr-beratung.de/content/inhalte/service/information_f%C3%BCr_unternehmer/basel_iii/index.html)

[beratung.de/content/inhalte/service/information_f%C3%BCr_unternehmer/basel_iii/index.html](http://www.asr-beratung.de/content/inhalte/service/information_f%C3%BCr_unternehmer/basel_iii/index.html)

Arbeitsgemeinschaft Mittelstand, Basel III: Unternehmensfinanzierung im Mittelstand sichern, [http://www.arbeitsgemeinschaft-](http://www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de/content/Positionen/20111130_Positionspapier_AG_Mittelstand_Basel___20III.pdf)

[mittelstand.de/content/Positionen/20111130_Positionspapier_AG_Mittelstand_Basel___20III.pdf](http://www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de/content/Positionen/20111130_Positionspapier_AG_Mittelstand_Basel___20III.pdf)

BaFin, Basel III/CRD IV,

http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_artikel.html;jsessionid=97216BEC36F8EDFC7BD36246A177F6CF.1_cid290?nn=2695962#doc2695972bodyText12

BaFin/Deutsche Bundesbank, Risikoorientierte Aufsicht nach Umsetzung der zweiten Säule von Basel II, Stand 27.08.2009,

http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_sdtf_basel2_risikoorientierte_aufsicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BaFin, Marktrisiken,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/Marktrisiken/marktrisiken_node.html

BaFin, Messansätze im Bereich operationelle Risiken

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Eigenmittelanforderungen/OperationelleRisiken/operationellerisiken_node.html;jsessionid=3662C5E865F17A22AC71D10860A87AF7.1_cid290

BaFin, Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht, BaFin,
http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_01_ratingagenturen.html, Goller, Bernd

BaFin; Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III;
http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_05_crd_iv.html

Bank-Forum; Credit Value Adjustments (CVA); Februar 2012 – No. 62;
http://www.financetrainer.com/knowledge/bank-forum-archiv/?redirect_url=%2Fknowledge%2Falmforum%2Fzinsbindung%2F%3Fredirect_url%3D%252Fwissen%252Falmforum%252Fzinsbindung%252F%253Fredirect_url%253D%25252Fwissen%25252Falmforum%25252Fkapitalbindung%25252F&jumpurl=uploads%2Ftx_bankforum%2FBF62_2d.pdf&juSecure=1&locationData=28%3Atx_bankforum_publication%3A161&juHash=9284fe22d1a736d5f59a8856a0f7b8206bdf3c50; Haas, Patrick

Bankenverband, Welche Auswirkungen hat Basel III auf den Mittelstand?,
<http://bankenverband.de/themen/fachinformationen/mittelstandspolitik/welche-auswirkungen-hat-basel-iii-auf-den-mittelstand>

Bankenverband, Die Auswirkungen der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftigkeit von Banken,
<http://bankenverband.de/downloads/032010/studie-leverage-ratio-1>, Gutachten, Prof. Dr. Frenkel, Michael; Prof. Dr. Rudolf, Markus

Bankenverband, Der angemessene Umgang mit systemrelevanten Banken,
<https://bankenverband.de/themen/politik-gesellschaft/defacto/defacto-nr.13/der-angemessene-umgang-mit-systemrelevanten-banken>

Bmf.at, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht,
http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaslerAusschussfrBa_11398/_start.htm

Boerse.ARD.de,
Hybridkapital,<http://boerse.ard.de/boersenwissen/boersenlexikon/hybridkapital-100.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Wirtschaftsmonitor Mittelstand – Zahlen und Fakten zu den deutschen KMU,
<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=548480.html> oder
<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/W/wirtschaftsmotor-mittelstand-zahlen-und-fakten-zu-den-deutschen-kmu,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesverband mittelständischer Wirtschaft, Auswirkungsstudie Basel III – Die Folgen für den deutschen Mittelstand,
http://www.bvmw.de/fileadmin/download/Bund/basel_III_studie.pdf, Dr. Berg, Tobias;
Dr. Uzik, Martin

Bundeszentrale für politische Bildung, Die Subprime-Krise in den Vereinigten Staaten,
<http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55766/subprime-krise?p=all>,
Sommer Rainer

Creditforum.de, Basel III und ableitbare Folgen für die Kreditgewährung der Unternehmen an ihre Abnehmer,
http://www.creditreform.de/website/Dortmund/Advanced/Downloads/Eigene_Downloads/Anleitung_Basel_III.pdf, Ulbricht, Volker; Dr. Mohr, Benjamin

Deloitte, White Paper No. 14, Einführung in Basel II, 2003,
<http://home.arcor.de/peacemakerhome/White%20Paper%20No%2014%20Einfhrung%20Basel%20II%281%29.pdf>, Cluse, Engels, Lellmann

Deloitte, White Paper No. 37, Basel III Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen,
http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/WP37_Baseler_Liquiditaetsanforderungen_21022011_final.pdf, Brzenk, Cluse, Leonhardt

Deloitte, White Paper No. 39, Basel III Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2012/de_ERS_FRS_Whitepaper39_BaselIII_Jan_2011.pdf, Banh, Budy, Cluse, Cremer

Deloitte, White Paper No. 44, Basel III Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/110606%20Basel%203%20-%20Kontrahentenausfallrisiken.pdf, Banh, Cluse, Schwake

Deloitte, White Paper 46, Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book Die europäische Umsetzung von Basel III, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2010/WP_46_CRD_IV_20111010.pdf, Banh, Cluse, Neubauer

Deutsche Bundesbank, Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html>

Deutsche Bundesbank, Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/InternePolitikfelder/WWU/Pdf/basel3_leitfaden.pdf

Deutsche Bundesbank, Ergebnisse der Basel III Auswirkungsstudie für deutsche Institute zum Stichtag 30. Juni 2012 (Basel III-Monitoring), http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/Basel3/Basel3_Monitoring/basel3_monitoring.html

Deutsche Bundesbank, Kreditrisiko-Standardansatz: Externe Kreditratings, http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/Basel2/Kreditrisiko_Standardansatz/kreditrisiko_standardansatz.html

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2013, Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2013/2013_06_umsetzung_basel_3.pdf?__blob=publicationFile

Deutsche Bundesbank, Monatsberichtsufsätze September 2004, Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel III)
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsufsaetze/2004/2004_09_eigenkapitalanforderungen.pdf?__blob=publicationFile

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff: Regulierung von systemrelevanten Finanzinstituten,
http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/Regulierung_von_systemrelevanten_Finanzinstituten.pdf, Dr. Mock, Halm, Wolsing

Deutsche Mittelstands Nachrichten, Kreditklemme durch Basel III: Europäischer Mittelstand gefährdet, <http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2013/03/50927/>

Die Welt, Deutsche Bank zählt zu vier gefährlichsten Banken,
<http://www.welt.de/wirtschaft/article110547873/Deutsche-Bank-zaehlt-zu-vier-gefaehrlichsten-Banken.html>, Hübner, Alexander

Direktbroker.de, Korrelationsrisiko, besonderes; <http://www.direktbroker.de/unser-service/boersenlexikon/korrelationsrisiko-besonderes-specific-wrong-way-risk-/16331483/K>, Prof. Dr. Merk, Gerhard

Finanzen.net, Kalb: Interessen kleiner und mittlerer Institute gewahrt,
<http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/Kalb-Interessen-kleiner-und-mittlerer-Institute-gewahrt-2437988>

Finanz-lexikon.de, Kontrahentenrisiko, http://www.finanz-lexikon.de/kontrahentenrisiko_3254.html

Fsi-espresso.com, Nationale Umsetzung zu CRD II, <http://www.fsi-espresso.com/2010/09/13/nationale-umsetzung-zu-crd-ii-bgbl-i-nr-722010/>, Deloitte

Gabler Wirtschaftslexikon, Basel III;
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/basel-iii.html>, Prof. Dr. Michael Pohl

Geldinstitute.de, Basel III und die Folgen,
http://www.geldinstitute.de/data/beitrag/Artikel-Basel-III-und-die-Folgen_7675469.html

Genossenschaftsverband, Keine Verschlechterung der Kreditversorgung durch Basel III ?,

<https://www.genossenschaftsverband.de/verband/presseservice/pressemeldungen-aus-dem-verband/keine-verschlechterung-der-kreditversorgung-durch-basel3>

Handelsblatt, IOSCO veröffentlicht Verhaltenscodex für Ratingagenturen, Handelsblatt, <http://www.handelsblatt.com/politik/oekonomie/nachrichten/iosco-veroeffentlicht-verhaltenskodex-fuer-ratingagenturen/2463450.html>

Institut der Wirtschaftsprüfer, Kapitalvorschriften für globale systemrelevante Banken, <http://www.idw.de/idw/portal/d614092/index.jsp>

Kleinkredit.org, Basel I und Basel II, <http://www.kleinkredit.org/glossar/basel-i-und-basel-ii/>

Kredit-und-Financen.de, Grundlagen zu Basel I, <http://www.kredit-und-financen.de/basel-2/basel-1.html>

Kredit-und-Financen.de, Operationelle Risiken; <http://www.kredit-und-financen.de/basel-2/operationelle-risiken.html>

Kredit-und-Financen.de, Standardmethoden zur Bewertung des Risikos von Kreditausfällen, <http://www.kredit-und-financen.de/basel-2/standardmethode.html>

Pwc.de, Neue Regelungen für Hybridkapital, <http://blogs.pwc.de/regulatory/aktuelles/neue-regelungen-fur-hybridkapital-1/40/>, pwc.de

Risiko-Manager.com, EU-Kernkapitalquote soll dauerhaft über Basel III liegen; [http://www.risiko-manager.com/index.php?id=58&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=17367&cHash=971c8d548d6cfc5b3d04a6a3c7c4ea23](http://www.risiko-manager.com/index.php?id=58&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=17367&cHash=971c8d548d6cfc5b3d04a6a3c7c4ea23)

Roi Team Consultant, Management Memo Nr. 12, Basel III, Entstehung, Folgen und Auswirkungen; http://www.roiteam.com/uploads/media/Management_Memo_12.pdf; Vösler, Horst

Süddeutsche.de, Bankenaufsicht und Basel III,
<http://www.sueddeutsche.de/geld/bankenaufsicht-und-basel-iii-jetzt-gehts-los-1.996496-3>

Statistisches Bundesamt, Der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu Finanzmitteln,
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/UnternehmenGewerbeanzeigen/MittlereUnternehmenFinanzmittel.pdf?__blob=publicationFile, Dr. Söllner, René

Suite101.de, Die Geschichte des Basler Ausschusses,
<http://suite101.de/article/internationale-bankenregulierung-a70912#axzz2PUZWezaL>

Wirtschaft-im-Kontext.de, Liste Systemrelevante Banken, http://www.wirtschaft-im-kontext.de/index.php?option=com_content&view=article&id=204&Itemid=92

Wirtschaft-im-kontext.de, Basel III: Neue Vorgaben für die Liquiditätskennziffer LCR,
http://www.wirtschaft-im-kontext.de/index.php?option=com_content&view=article&id=323&Itemid=274, Dr. Altmiks, Peter

Xuccess Consulting GmbH, Überblick über die regulatorische Entwicklung seit der Finanzkrise,
http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=23&cad=rja&ved=0CDsQFjACOBQ&url=http%3A%2F%2Fwww.reply.de%2Fupload%2FFile%2Fcms%2Fcontent%2F7346_img_XUCC11_bankgeheimnis_Ueberblick_DEU.pdf-id%3D7346&ei=2PGMUZfEJM-Kswb1sIHgDg&usg=AFQjCNFDEEDbQZtkU9oMDVwC7heW3D0yHQ&bvm=bv.46340616,d.Yms, Aijun Liu

Zentralverband des deutschen Handwerks, Basel III: Europäisches Parlament stimmt für Erleichterung der KMU-Finanzierung, <http://www.zdh.de/themen/europapolitik/eu-news/basel-iii-europaeisches-parlament-stimmt-fuer-erleichterungen-bei-der-kmu-finanzierung.html>

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Insbesondere versichere ich, dass ich keine anderen Hilfsmittel als angegeben verwendet habe. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

.....

Hanno Heyne